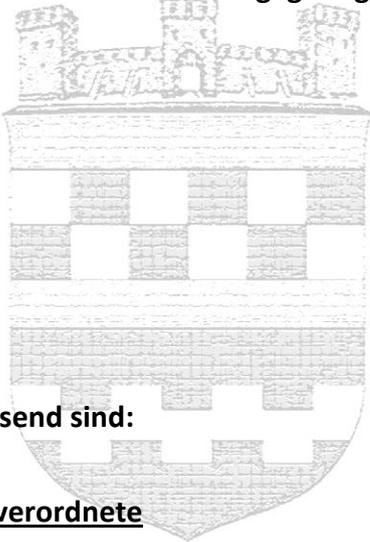


8. Sitzung

des Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen der Stadt Bergneustadt
im Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

22.08.2022

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:17 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete

Erdogan Caylak
Stephan Hatzig
Christian Hoene
Doris Klaka
Sven Oliver Rüsche
Heike Schmid
Reinhard Schulte

Sachkundige Bürger/Sachkundige Einwohner

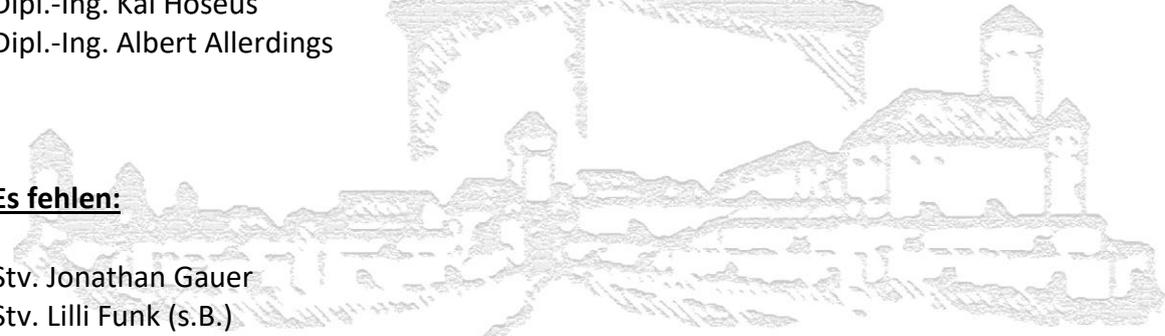
Dr. Barat Bator
Daniel Siebert
Lara Madeleine Stamm

Von der Verwaltung:

AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe
StVR Andreas Wagner
M.Sc. Nora Leidig
Dipl.-Ing. Kai Hoseus
Dipl.-Ing. Albert Allerdings

Es fehlen:

Stv. Jonathan Gauer
Stv. Lilli Funk (s.B.)



Tagesordnung

8. Sitzung

des Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen der Stadt Bergneustadt

am 22.08.2022

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
-----	---------------------	--------------------------------------	-------

Öffentliche Sitzung

1.	0300/2022	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2023 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	3 - 4
2.	0293/2022	Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt	4
3.	0233/2022	Antrag der SPD-Fraktion betr. Potentialanalyse für Energieparks in Bergneustadt vom 10.02.2022	5
3.1.		Vorstellung der Flächenpotenziale für Windenergie- und PV- Freiflächenanlagen - Vortrag der Klimaschutzbeauftragten Frau Nora Leidig -	5
4.		Mitteilungen	5
4.1.	0306/2022	Erster Entwurf einer Energie- und Treibhausgasbilanz	5
4.2.		Biomasse	5
4.3.		Teilnahme an einem Experten-Workshop	5 – 6
5.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	6
5.1.		Online - Ideenkarte zum Klimaschutz in Bergneustadt	6
5.2.		Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge	6
5.3.		Wettbewerb "Bergneustadt sät und erntet"	6
5.4.		Energieeinsparungsbestrebungen der Stadt Bergneustadt	6
5.5.		Bekanntgabe von konkreten Schäden aufgrund der anhalten- den Trockenheit	7

Nichtöffentliche Sitzung

6.		Mitteilungen	7
7.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	7
7.1.		Unterhaltung der Zäune am Alleenradweg	7

Die Vorsitzende Stv. Schmid eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und erkundigt sich, ob es Änderungswünsche oder Ergänzungen hinsichtlich der Tagesordnung gebe. Frau Stamm fragt, warum TOP 1 im Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen behandelt werde. Die Vorsitzende und Herr Binner erklären, dass nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergneustadt vom 16.02.2011 unter § 7a die Beratung über i) Grundsatzfragen und Satzungen der Abwasserbeseitigung in den Aufgabenbereich des Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen fällt.

Öffentliche Sitzung

1. Abwasserbeseitigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

0300/2022

Die Beschlussvorlage zur *Abwasserbeseitigung: Gebührenbedarfsberechnung 2023* liegt dem Ausschuss vor. Der Kämmerer, Herr Knabe, bezieht sich in seiner Erläuterung zunächst auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17.05.2022, mit dem das OVG seine seit 1994 geltende ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern aufgegeben hat. Er erläutert, dass das Urteil des OVG NRW aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde noch nicht rechtskräftig sei und daher die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des OVG NRW erstellt wurde. In der Jahresveranlagung soll daher ein Vorläufigkeitsvermerk aufgenommen werden, so dass die Gebührenpflichtigen hierdurch keinen Nachteil erfahren oder Widerspruch erheben müssen.

Insgesamt zeigt die Gebührenberechnung für 2023 eine positive Entwicklung, so dass es im Bereich der Abwasserbeseitigung durchgängig zu Gebührenreduzierungen komme.

Nachfolgend empfiehlt der Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlagen-Nr. 1015 Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 79.155,83 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 26.07.2022 wird verwiesen.

3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2023:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,02 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	1,95 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,40 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biogruben) und 90,00 Euro/Abfuhr	0,27 Euro/m ³
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 90,00 Euro/Abfuhr	0,87 Euro/m ³

Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt 0293/2022**

Der Allgemeine Vertreter, Herr Binner, erläutert zunächst den Antrag aus 2019. Anschließend erklärt Herr Hoseus die relevanten Paragraphen § 9 *Anschluss- und Benutzungszwang* und § 10 *Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser*. Bei jedem Antragsverfahren erfolgt eine Einzelfallprüfung bezüglich Versickern, Verrieseln, Einleiten ins Gewässer und Einleiten in den öffentlichen Kanal.

Herr Hoseus und Herr Allerdings beantworten Rückfragen der Ausschussmitglieder. Die Ausschussvorsitzende, Frau Schmid, bittet darum, dass es in der nächsten Bergneustadt im Blick Ausgabe einen umgangssprachlichen und erklärenden Hinweis zu dieser geben werde.

Der Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage Nr. 1, Spalte 4 beigefügte vorgeschlagene Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**3. Antrag der SPD-Fraktion betr. Potentialanalyse für Energieparks in Bergneustadt vom 10.02.2022
0233/2022**

3.1. Vorstellung der Flächenpotenziale für Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen - Vortrag der Klimaschutzbeauftragten Frau Nora Leidig -

Die Klimaschutzmanagerin, Frau Leidig, stellt die Präsentation, welche bereits am 30.05.2022 im Bau- und Planungsausschuss vorgestellt wurde und dem Protokoll vom Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen vom 01.06.2022 angehängt war, dem Ausschuss vor. Bezogen auf die mittlere Windgeschwindigkeit und Strahlungsenergie ist sowohl Windenergie als auch Solarenergie aus Freiflächen-Photovoltaik in Bergneustadt möglich und kann wirtschaftlich sein. Unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die potenziellen Flächen jedoch sehr eingeschränkt.

Stv. Rüsche bittet darum, dass der Ausschuss regelmäßig über Gesetzesänderungen und neue Verordnungen diesbezüglich informiert werde.

4. Mitteilungen

**4.1. Erster Entwurf einer Energie- und Treibhausgasbilanz
0306/2022**

Frau Leidig stellt dem Ausschuss die Ergebnisse des ersten Entwurfs der Energie- und Treibhausgasbilanz vor. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigelegt. Die Bilanz wurde von der Ingenieurgesellschaft Gertec mbH erstellt und wird gemeinsam mit den sich daraus ergebenden Potenzialen und Szenarien von Gertec bei einer öffentlichen Zwischenpräsentation vorgestellt. Anschließend beantwortet Frau Leidig Rückfragen der Ausschussmitglieder.

4.2. Biomasse

Der Ausschuss nimmt die vorliegende Mitteilung zur Kenntnis.

4.3. Teilnahme an einem Experten-Workshop

Die Ausschussvorsitzende, Stv. Schmid, teilt mit, dass sie am 11.08.2022 an einem Experten-Workshop zum Thema Klimagerechte Mobilität, welcher im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes stattfand, als Vertreterin der Projektgruppe Fahrrad teilgenommen habe. Frau Leidig erklärt, dass es noch weitere Workshops zu unterschiedlichen Themenbereichen gab und noch geben werde. Die Ergebnis-

se der Workshops werden dem Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen in der nächsten Sitzung vorgestellt. Die Vorsitzende bittet drum, Themen/Zielsetzung, Teilnehmerkreis sowie Ergebnisse der Workshops dem Ausschuss als Übersicht oder Tabelle zur Verfügung zu stellen.

5. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

5.1. **Online - Ideenkarte zum Klimaschutz in Bergneustadt**

Stv. Hatzig erkundigt sich nach der Online-Ideenkarte zum Klimaschutz in Bergneustadt. Frau Leidig erklärt, dass sich die Beteiligungsphase in den letzten Zügen befinde und dass eine Auswertung der Karte in der nächsten Ausschusssitzung vorgestellt werde.

5.2. **Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge**

Stv. Hoene fragt nach dem geplanten Vorgehen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge.

Frau Leidig erklärt, dass Herr Mauksch, in der Sitzung vom Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen vom 18.08.2021 erklärt habe, dass die Agger Energie aktuell kein Ausbaupotenzial für öffentliche Ladeinfrastruktur sehe. Frau Leidig weist auf die vorhandenen öffentlichen Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge und E-Bikes in Bergneustadt hin.

5.3. **Wettbewerb "Bergneustadt sät und erntet"**

Stv. Hoene erkundigt sich nach dem aktuellen Stand und Teilnehmerzahlen zum Wettbewerb „Bergneustadt sät und erntet“. Die Vorsitzende bittet darum, diese Informationen mit dem Protokoll nachträglich zu liefern.

Bisher wurden keine Einsendungen zur Teilnahme am Wettbewerb an das Rathaus gesendet.

5.4. **Energieeinsparungsbestrebungen der Stadt Bergneustadt**

Die Ausschussvorsitzende fragt nach den Energieeinsparungsbestrebungen der Stadt Bergneustadt. Herr Wagner informiert, dass die Verwaltung an diesem Thema arbeite und eine interne Projektgruppe gegründet habe. Viele unterschiedliche Maßnahmen werden aktuell diskutiert. Herr Binner geht davon aus, dass demnächst bundesweite Regelungen zur Energieeinsparung kommen werden.

5.5. **Bekanntgabe konkreter Schäden aufgrund der anhaltenden Trockenheit**

Stv. Hoene fragt, ob der Verwaltung konkrete Schäden in Bergneustadt aufgrund der anhaltenden Trockenheit bekannt seien. Herr Binner verneint dies und gibt an, dass er bis zur nächsten Ratssitzung beim Baubetriebshof nachfragen werde.

Gebührenbedarfsberechnung 2023
Öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

1. **Kosten**

1.1 Kosten der eigenen Anlagen

1.1.1 Verwaltungskosten

Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig) = 270.900 €

Geschäftsausgaben mit Verrechnung Hilfskostenstellen = 6.600 €

Erstattungen an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige) Planansatz 2022 = 163.000 € = 143.900 €

Zahlungen an das Wasserwerk für die Veranlagung der Schmutzwassergebührenfälle. Einschließlich anteilige Lizenz-/Wartungskosten EDV-Verfahren. Am 14.7.21 insgesamt 4.816 Zähler (Wasser/Abwasser) mit 50% von 2,89 € + USt und 187 Zähler (WBV Neuenothe u. Niederrengse) nur Abwasser 100% v.2,89 € zzgl. USt, der Aufwand 2021 betrug 19.237,15 € Ansatz 2022 = 14.100 € = 20.000 €

KommunalAgentur NRW; Beratungsvereinbarung vom 14.07.2003/28.02.11= 3.400 €

Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)

Ausgaben 2018 = 119 €

Ausgaben 2019 = 3.085 €

Ausgaben 2020 = 602 €

Ausgaben 2021 = 3.404 €

Lfd. Ansatz 2022 = 5.000 €

Ansatz 2023 = 5.000 €

Aus- und Fortbildungskosten = 2.000 €

Gebühren für Anträge auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile = 500 €

Summe (2022= 530.200 €) = **452.300 €**

Für bestimmte Verwaltungsleistungen werden Gebühren berechnet. Die Gebühreneinnahme wird bei Berechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt!

RS 2018 = 2.112 €

RS 2019 = 1.488 €

RS 2020 = 1.632 €

RS 2021 = 1.948 €

Erwartete Einnahmen 2023 = 2.000 €

1.1.2 Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

Unterhaltung von Abwasserbecken und Pumpstationen

lt. Verträgen mit dem Aggerverband sowie außervertragliche
Wartungskosten

Ausgaben	2018	=	48.859 €	
Ausgaben	2019	=	47.114 €	
Ausgaben	2020	=	76.558 €	
Ausgaben	2021	=	52.775 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	2.491 €	
Ansatz 2023	(erhöhte Wartung lt.H.Allerdings)	=		68.000 €

Erstattungen an den Baubetriebshof

für die Kanalunterhaltungskolonne

Produktivstunden	2018	=	2.248 Std.	
Produktivstunden	2019	=	2.426 Std.	
Produktivstunden	2020	=	2.037 Std.	
Produktivstunden	2021	=	1.216 Std.	
Produktivstunden	06/2021 – 05/2022	=	622 Std.	
Kalkuliert für 2022		=	2.200 Std.	
Kalkuliert für 2023		=	2.000 Std.	
x Stundensatz von		=	73,86 €	
(2021 = 70,99 € zzgl. 2 % Steigerung jl.)		=		147.700 €

Ansatz 2023 mit Durchschnittswert der Jahre 2018-2021 = 2.000 Stunden

Unterhaltungsaufwand der Entwässerungsanlagen

(Baustoffe für Reparaturen, Kanalreinigung, Ungezieferbekämpfung u. a.)

Ausgaben	2018	=	39.765 €	
Ausgaben	2019	=	25.861 €	
Ausgaben	2020	=	39.286 €	
Ausgaben	2021	=	50.908 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	9.547 €	
Ansatz	2022	=	43.000 €	
Ansatz	2023 (erhöhte Wartung lt.H.Allerdings)	=		50.000 €

Einleitungsanträge nach WHG

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen in ein Gewässer ist eine Genehmigung nach WHG bei der unteren oder oberen Wasserbehörde zu beantragen. Auslaufende Genehmigungen müssen neu beantragt werden.

Ausgaben	2018	=	14.818 €	
Ausgaben	2019	=	1.850 €	
Ausgaben	2020	=	11.902 €	
Ausgaben	2021	=	4.804 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	1.320 €	
Ansatz	2022	=	12.000 €	
Ansatz	2023	=		20.000 €

Gewässerschutzbeauftragter

Übertragung der Aufgaben nach §§ 21 a – 21 c WHG auf die AV Aggerwasser GmbH ab 01.01.2002 (Vertrag vom 15.10./19.10.01)

Ausgaben 2021= 9.877 € (Preis Anpassung angekündigt)	=	11.000 €
--	---	----------

Kanaluntersuchungen / Kanalplanungen

Ausgaben	2018	=	19.256 €	
Ausgaben	2019	=	27.568 €	
Ausgaben	2020	=	47.301 €	
Ausgaben	2021	=	35.613 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.202	=	25.871 €	
Ansatz	2022	=	30.000 €	
Ansatz	2023 (ab 2023 zzgl. Umsatzsteuer §2b UStG)	=	80.000 €	

Allgemeine Untersuchungen und Hydrodynamische + Hydraulische Berechnungen
+ Aktualisierung Generalentwässerungsplan

Kanalsanierungen

Ausgaben	2018	=	24.302 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	18.954 €	
Ausgaben	2021	=	0 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	0 €	
Ansatz	2022	=	15.000 €	
Ansatz	2023	=	15.000 €	

Erstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes*

Ausgaben	2018	=	11.234 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	3.421 €	
Ausgaben	2021	=	0 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	5.582 €	
Ansatz	2022	=	5.000 €	
Ansatz	2023*	=	5.000 €	

* Schwerpunkte mit Fremdwasser

Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen

Ausgaben	2018	=	0 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	0 €	
Ausgaben	2021	=	0 €	
Ansatz	2022	=	500 €	
Ansatz	2023	=	500 €	

Bewirtschaftungskosten

- Stromkosten für Pumpstationen	=	12.500 €	
- Versicherungsbeiträge für Pumpstationen	=	340 €	
- Niederschlagswassergebühr RÜB Dörspestr.	=	100 €	
Ansatz 2023	=	12.900 €	

Abwasseruntersuchungen pauschal, Ansatz 2023 = 500 €

Kanalreinigung durch den Aggerverband

lt. Vertrag vom 01.06.1995 - bis DN 900			
1 x jährlich 8.407 lfd. m x 0,61 € + 2% Erh.	=	5.330 €	
alle 2-3 J. 107.969 lfd. m x 0,5 x 0,82 € + 2% Erh.	=	45.040 €	
- Regenwasserkanäle			
3.000 lfd. m x 0,99 € + 2 % Erh.	=	3.090 €	
- Großprofilrohre	=	10.000 €	
- sonst. außervertragliche Wartung nach Aufwand	=	5.000 €	

Ansatz 2023 (2023 erhöhter Aufwand lt.H.Allerdings + Umsatzsteuerpflicht §2b UStG) = 85.000 €

Betriebs und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger
 lt. Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Gummersbach vom
 03.12.80/29.06.81

127.500 cbm x Gebührensatz = 0,504 € = 64.260 €
 (2021 = 122.507 cbm x 0,484 € = 59.253 €)

Ansatz 2023 = 64.300 €

Reinigung der Straßeneinläufe durch den Aggerverband

2.750 Sinkkästen x 3,75 € x 2 Reinigungen = 20.625 €
 + 19% Erhöhung für 2023 (Umsatzsteuerpflichtig §2b UStG) = 3.919 €
 + Spülen von Durchlässen, Einzelreinigungen = 400 €

Ansatz 2023 = 25.000 €

Summe (2022= 476.400 €) = **584.900 €**

1.1.3 Kalkulatorische Abschreibungen
 lt. besonderer Ermittlung in Anlage 1 (2022 = 951.800 €) = 970.000 €

1.1.4 Kalkulatorische Zinsen
 lt. besonderer Ermittlung in Anlage 1 (2022 = 1.120.400 €) = 1.091.900 €

Kalkulatorische Kosten insgesamt (2022 = 2.072.200 €) = **2.061.900 €**

1.1.5 Umlagen an den Aggerverband

Kosten der Schmutzwassereinleitung einschl. Abwasserabgabe gem. § 9 AbwAG

Einwohner	Anschlussart	cbm/je Einwohner	Nutzungs-faktor	Anteile am Schmutzwasser		
				mit Abwasserabgabe	ohne Abwasserabgabe	mit Abwasserabgabe
18.398	Kanalanschluss	49,0	0,40	360.601		
25.848	Ausbaugröße KW	49,0	0,60			759.931
19	Klärgruben	49,0	0,50		466	
74	Biograben	49,0	0,25		907	
2	abflusslose Gruben	49,0	1		98	
Fremdwasser = 1.840.800 m ³			0,1	184.080		
Summe der Anteile				544.681	1.471	759.931
Hebesatz 2021				1,8460	1.741	1,7002
Voraussichtliche Erhöhung pauschal 2%				1,8829	1.776	1,734
				0	0	0
ergibt Verschmutzerbeitrag 2023				1.025.579	2.612	1.317.720

= 2.345.911 €

gerundet = 2.345.900 €

Beitragsanteile für kommunale Regenüberlaufbecken (RÜB)

Betriebs- und Unterhaltungskosten

Angeschl. Einwohner im Mischsystem = 12.235

Einw. x 8,414 € (voraussichtl. Hebesatz 2023) = 102.948 € = 102.900 €

Niederschlagswassereinleitung gem. § 7 Abs. 1 AbwAG
 Angeschlossene Einwohner im Mischsystem
 = 12.339 Einwohner x 4,295 € = 52.996 €

Ruht momentan, vom AV wird derzeit kein Abschlag mehr veranschlagt = 0 €

Summe der Umlage an den Aggerverband (2022 = 2.469.400 €) = 2.448.800 €

1.1.6 Abwasserabgabe des Landes

- für Kleineinleitungen
 19 Einwohner x 0,5 = 9,5 Schadeinheiten x 35,79 € = 340 €
 abzgl. Kürzungsbetrag gem. § 10 Abs. 4 AbwAG = 0 €
- sonstige Einleitungen (sogen. Bürgermeisterkanäle) = 0 €
- Niederschlagswassereinleitungen = 400 € = 700 €

1.1.7 Entschädigung an Abfuhrunternehmen für Klärschlamm

Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen gem. Vertrag mit der
 Fa. Lobbe Entsorgung GmbH, Iserlohn, vormals: RWE Umwelt Westfalen Ruhr
 GmbH, Essen vom 08./14.12.98

normale Hausklärgruben (ohne Biogruben)

Anzahl der Klärgruben	Abfuhrhäufigkeit pro Jahr	Anzahl der Abf. im Jahr	Bemerkungen
3	1	3	
2	2	4	
5		7	

Abfuhrpreis ab 01.05.2018 = 65,41 €
 x Anzahl der Entleerungen = 7
 = 457,87 €
 + 3,5 % Erhöhung für 2023 = 16,03 €
 = 473,90 €
 + 19 % Mehrwertsteuer = 90,04 €
 = 563,94 €
 Annahmegerühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 7 Abf. x 7 cbm x 1,18 € = 57,82 €
 = 621,76 €
 Summe gerundet = 600 €

Biogruben

Anzahl der Klärgruben	Abfuhrhäufigkeit	Anzahl der Abf. im Jahr	Bemerkungen
28	alle 2 Jahre alle 2 bis 3 J.	12	fester Rhythmus nach Weisung der Wartungsfirma
28		12	

Abfuhrpreis ab 01.05.2018 = 65,41 €
 x Anzahl der Entleerungen = 12
 = 784,92 €
 + 3,5 % Erhöhung für 2023 = 27,47 €
 = 812,39 €
 + 19 % Mehrwertsteuer = 154,35 €
 = 966,75 €
 Annahmegerühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 12 Abf. x 7 cbm x 1,18 € = 99,12 €
 = 1.065,87 €
 Summe gerundet = 1.100 €

für abflusslose Gruben

Anzahl der Klärgruben	Einzelabfuhr bis 12 cbm	Doppelabfuhr über 12 cbm	Abfuhr gesamt
1	6	-	6
1	2	1	3
2	8	1	9

Abfuhrpreis ab 01.05.2018	=	65,41 €	
x Anzahl der Entleerungen	=	9	
	=	588,69 €	
+ 3,5 % Erhöhung für 2023	=	20,60 €	
	=	609,29 €	
+ 19 % Mehrwertsteuer	=	115,77 €	
	=	725,06 €	
Annahmegebühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 9 x 7 cbm x 1,18 €	=	74,34 €	
	=	799,40 €	
gerundet	=	800 €	

Summe der Klärschlammabfuhr (2022 = 2.600 €) = **2.500 €**

1.1.8 Kosten insgesamt (2022 = 5.551.700 €) = 5.551.100 €

2. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen
Gebühreneinheiten in cbm Frischwasserbezug

Bedingt durch die noch nicht vorhandenen Abwassermengen 2022, die sich aus dem Ableseergebnis des Wasserwerks erst Ende 2022 ergeben, sind die geplanten Abwassermengen 2023 aus dem Frischwasserbezug im Verhältnis zu den Vorjahresergebnissen der Zählerablesung ermittelt.

2.1 Vollanschluss (AA 55)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	730.000	751.494	
2015	735.000	766.064	
2016	745.000	740.939	
2017	755.000	761.673	
2018	740.000	750.885	
2019	755.000	765.401	
2020	750.000	801.187	
2021	765.000	769.993	
2022	775.000		
2023	775.000		

2.2 Teilanschluss – Vorklärung auf dem Grundstück (AA 57)

- entfällt ab 2008 -

2.3 Verbandsmitglieder mit Vollanschluss (AA 58)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	66.000	71.904	
2015	66.000	80.729	
2016	68.000	71.671	
2017	70.000	86.292	
2018	70.000	89.050	
2019	75.000	69.466	
2020	80.000	56.165	
2021	75.000	60.551	
2022	65.000		
2023	65.000		

2.4 Kleineinleiter (AA 54)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	1.900	1.219	
2015	1.700	755	
2016	1.250	1.035	
2017	1.100	1.162	
2018	950	870	
2019	1.000	931	
2020	950	971	
2021	950	537	
2022	950		
2023	800		

2.5 Abflusslose Gruben (AA 60)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation m ³	Veranlagung	Jahr	Kalkulation nach Anzahl der Abfahren	Veranlagung
2014	150	155	2014	15	10
2015	150	149	2015	15	10
2016	155	138	2016	15	9
2017	150	155	2017	12	9
2018	145	110	2018	10	9
2019	150	198	2019	10	7
2020	150	168	2020	9	8
2021	150	145	2021	9	6
2022	160		2022	9	
2023	150		2023	9	

2.6 Biologische Kleinkläranlagen (AA 53)

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	1.800	2.791	
2015	2.200	3.165	
2016	2.600	2.876	
2017	3.000	3.099	
2018	2.800	3.263	
2019	2.900	3.663	
2020	3.100	3.445	
2021	3.500	3.337	
2022	3.400		
2023	3.350		

2.7 Niederschlagswasserbeseitigung - abflusswirksame private Flächen

Jahr	Kalkulation	Veranlagung
2015	1.113.375 m ²	02.07. = 1.120.667 m ²
2016	1.120.667 m ²	21.06. = 1.123.114 m ²
2017	1.123.114 m ²	13.06. = 1.128.965 m ²
2018	1.128.965 m ²	26.07. = 1.157.935 m ²
2019	1.157.935 m ²	22.07. = 1.163.710 m ²
2020	1.163.710 m ²	22.07. = 1.164.289 m ²
2021	1.164.289 m ²	09.07. = 1.168.046 m ²
2022	1.168.046 m ²	18.07. = 1.181.262 m ²
2023	1.181.262 m²	

2.8 Niederschlagswasserbeseitigung - abflusswirksame Straßenflächen

Jahr	Kalkulation	Veranlagung
2015	725.122 m ²	02.07. = 728.931 m ²
2016	728.931 m ²	21.06. = 728.931 m ²
2017	728.931 m ²	13.06. = 730.988 m ²
2018	730.988 m ²	26.07. = 730.988 m ²
2019	730.988 m ²	22.07. = 731.905 m ²
2020	731.905 m ²	22.07. = 731.905 m ²
2021	731.905 m ²	09.07. = 731.905 m ²
2022	731.905 m ²	18.07. = 731.905 m ²
2023	731.905 m²	

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.1 In der Übersicht Anlage 2 sind die Aufwendungen des Gebührenhaushalts differenziert den Gebührenarten zugeordnet, für die die Leistung erbracht wird. Dabei ist, sofern erforderlich, eine Aufteilung nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Veranlagungsmenge der beteiligten Gebührenarten zueinander erfolgt.

3.2 Abflusslose Gruben und biologische Kleinkläranlagen

Abflusslose Gruben

Neben der Abwassermenge bestimmt die Größe der abflusslosen Grube ganz entscheidend die Abfuhrhäufigkeit. An den Abfuhrunternehmer ist ab 1999 je angefangene 12 cbm Abfuhrmenge eine Abfuhrpauschale zu bezahlen. Die Kostenkalkulation unter Ziffer 1.1.6 berücksichtigt dies.

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist bereits in den Vorjahren die Gebühr für die Entleerung abflussloser Gruben gesplittet worden. Neben der unter Ziffer 3.1 ermittelten Gebühr nach der Abwassermenge werden die Kosten der Unternehmerleistung nach der Anzahl der notwendigen Abfahren als Gebühr erhoben.

Biologische Kleinkläranlagen

Der Abfuhrhythmus biologischer Kleinkläranlagen wird von der wasserrechtlichen Erlaubnis nach WHG bestimmt und ist nicht einheitlich. Deshalb werden die Abfuhrkosten gesplittet. Neben der unter Ziffer 3.1 ermittelten Gebühr nach der Abwassermenge sind die Kosten der Unternehmerleistung wie bei den abflusslosen Gruben nach der Anzahl der notwendigen Abfahren als Gebühr zu erheben.

Abfuhrkosten (abflusslose und biologische Gruben)	=	1.900 €
geteilt durch Anzahl der Abfahren	=	21
ergibt Gebühr je Abfuhr	=	90,48 €
Abfuhrgebühr gerundet (bisher = 90,00 €)	=	90,00 €

3.3 Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren

Die Überschüsse oder Fehlbeträge der Gebührenhaushalte sind innerhalb von 4 Jahren in eine neuen Gebührenbedarfsberechnung einzustellen (§ 6 Abs. 2 S.3 KAG).

Die Nachkalkulation 2021 hat einen Überschuss von 155.168,57 € ergeben, somit steht mit dem vorgetragenen Rücklagenbestand von 293.455,99 € (493.455,99 € - 200.000 € Verwendung in der Kalkulation 2022) insgesamt ein Betrag von 448.624,56 € zur Verfügung. Dieser wird in der Kalkulation 2023 in Höhe von 293.455,99 € zur Gebührenminderung berücksichtigt.

Somit verbleibt für die Folgejahre noch eine Rücklage von 155.168,57 €, die zur Gebührenstabilisierung zur Verfügung steht, damit auch in Jahren mit einer möglichen Unterdeckung ein sprunghafter Gebührenanstieg vermieden werden kann.

3.4 Voraussichtliche Gebühreneinnahmen bei Festsetzung der Gebühren auf die vorgeschlagene Höhe (lt. Anlagen 1 - 5):

Schmutzwassergebühren

Eigentümer abflussloser Gruben – AA 60 –			
- (150 m ³ x 0,93 €)	=	140 €	
- (9 Abfahren x 90,00 €)	=	810 €	= 950 €
Vollanschlussnehmer – AA 55 – (775.000 m ³ x 4,07 €)			= 3.154.250 €
Verbandsmitglieder mit Vollanschluss – AA 58 - (65.000 m ³ x 2,01 €)			= 130.650 €
Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (normal)			
- AA 54 - (800 m ³ x 1,45 €)			= 1.160 €

Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben)			
- AA 53 - (3.350 m ³ x 0,33 €)	=	1.106 €	
- (12 Abfahren x 90,00 €)	=	1.080 €	= 2.186 €

Summe Schmutzwassergebühren = **3.289.196 €**

Niederschlagswassergebühren

Gebühren für private Flächen (1.181.262 m ² x 1,03 €)			= 1.216.700 €
Straßenentwässerung (731.905 m ² x 1,03 €)			= 753.862 €

Summe Niederschlagswassergebühren = **1.970.562 €**

Summe Einnahmen insgesamt = **5.259.758 €**

3.5 Ergebnis

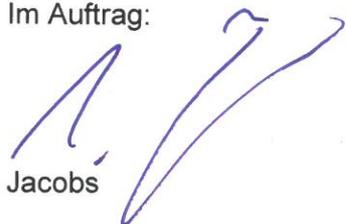
Rest-Überschuss aus der Nachkalkulation 2019/2020	=	293.456 €
Gebühreneinnahme für Schmutz- und Niederschlagswasser (einschl. Straßenentwässerung)	=	5.553.214 €
Verwaltungsgebühren	=	2.000 €
Summe Einnahmen	=	5.555.214 €
Ausgaben (Ziffer 1.1.8)	=	5.551.100 €

Mehr-/Mindereinnahme = **+ 4.114 €**

Die Mehreinnahme von + 4.114 € ist durch Rundungsdifferenzen bedingt und wird über die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung ausgeglichen.

Im Auftrag:

Jacobs



Anlage zur Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022

Öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

1.1 Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe

Die Bezirksregierung Köln wird (dem Entwurf des GFG 2022 entsprechend) auf Antrag im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Stadt Bergneustadt aktuell wieder eine pauschale Zuweisung in Höhe von 79.155,83 € zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühren gewähren.

Diese Zuweisung kommt dem Abwasserhaushalt zugute und führt zu einer Minderung der Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023, die in folgender Aufstellung –mit den verminderten Gebührensätzen- dargestellt wird.
(lt. Anlagen 1 a – 5 a)

Schmutzwassergebühren

1.2	Eigentümer abflussloser Gruben – AA 60 –			
	- (150 m ³ x 0,87 €)	=	130 €	
	- (9 Abfahren x 90,00 €)	=	810 €	= 940 €
	Vollanschlussnehmer – AA 55 – (775.000 m ³ x 4,02 €)	=		3.115.500 €
	Verbandsmitglieder mit Vollanschluss – AA 58 - (65.000 m ³ x 1,95 €)	=		126.750 €
	Kleininleiter mit Klärschlammabfuhr (normal)			
	- AA 54 - (800 m ³ x 1,40 €)	=		1.120 €
	Kleininleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben)			
	- AA 53 - (3.350 m ³ x 0,27 €)	=	905 €	
	- (12 Abfahren x 90,00 €)	=	1.080 €	= 1.985 €
	Summe Schmutzwassergebühren			= 3.246.295 €
	<u>Niederschlagswassergebühren</u>			
	Gebühren für private Flächen (1.181.262 m ² x 1,01 €)	=		1.193.075 €
	Straßenentwässerung (731.905 m ² x 1,01 €)	=		739.224 €
	Summe Niederschlagswassergebühren			= 1.932.299 €
	Summe Einnahmen insgesamt			= 5.178.594 €

1.3 Ergebnis

Rest-Überschuss aus der Nachkalkulation 2019/2020	=	293.456 €
Landesförderung Abwasser	=	79.156 €
Gebühreneinnahme für Schmutz- und Niederschlagswasser (einschl. Straßenentwässerung)	=	5.178.594 €
Verwaltungsgebühren	=	2.000 €
Summe Einnahmen	=	5.553.206 €
Ausgaben (Ziffer 1.1.8)	=	5.551.100 €
Mehr-/Mindereinnahme	=	+ 2.106 €

Die Mehreinnahme von + 2.106 € ist durch Rundungsdifferenzen bedingt und wird über die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung ausgeglichen

Im Auftrag:

Jacobs

Kostenaufteilung

Anlage 1

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil	Anteil
Kostenart	Schlüssel		Anteil RW v.H	Regen- wasser EURO	Schmutz- wasser EURO	
1.1	Verwaltungskosten					
1.1.1	Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig)	270.900	K2	50,00	135.450	135.450
1.1.3	Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)	5.000	K2	50,00	2.500	2.500
1.1.4	Aus- und Fortbildung	2.000	K2	50,00	1.000	1.000
1.1.5	Geschäftsausgaben lt. bes. Berechnung	6.600	K2	50,00	3.300	3.300
1.1.6	Erstattung an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige)	143.900	K2	50,00	71.950	71.950
1.1.7	Schmutzwassergebührenveranlagung durch das Wasserwerk	20.000	K4	0,00	0	20.000
1.1.8	Abwasserberatung NRW	3.400	K2	50,00	1.700	1.700
1.1.9	Befreiungsgebühren Abwasserbeseitigungspflicht	500	K2	50,00	250	250
1.1.10	Verwaltungsgebühreneinnahme	-2.000	K2	50,00	-1.000	-1.000
1.1	Summe Verwaltungskosten	450.300			215.150	235.150
1.2	Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten					
1.2.1	Unterhaltung von Abwasserbecken u. Pumpstation	68.000	K2	50,00	34.000	34.000
1.2.2	Erstattungen an den Baubetriebshof	147.700	K1	46,46	68.621	79.079
1.2.3	Unterhaltung der Entwässerungsanlagen	50.000	K1	46,46	23.230	26.770
1.2.4	Kanaluntersuchungen /Kanalplanungen	80.000	K1	46,46	37.168	42.832
1.2.5	Kanalsanierungen	15.000	K1	46,46	6.969	8.031
1.2.6	Einleitungsanträge nach WHG	20.000	K3	100,00	20.000	0
1.2.7	Erstellung eines Fremdwassers.	5.000	K1	46,46	2.323	2.677
1.2.8	Zuweisung des Landes zum Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.9	Gewässerschutzbeauftragung nach WHG	11.000	K3	100,00	11.000	0
1.2.10	Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen	500	K1	46,46	232	268
1.2.11	Bewirtschaftungskosten	12.900	K2	50,00	6.450	6.450
1.2.12	Abwasseruntersuchung	500	K2	50,00	250	250
1.2.13	Kanalreinigung	85.000	K1	46,46	39.491	45.509
1.2.14	Betriebs- und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger	64.300	K4	0,00	0	64.300
1.2.15	Reinigung der Straßeneinläufe durch den AV	25.000	K3	100,00	25.000	0
1.2.16	Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.17		0	K3	100,00	0	0
1.2	Summe	584.900			274.735	310.165
1.3	Kalkulatorische Abschreibung					
1.3.1	Kanal (Regenwasser)	225.900	K3	100,00	225.900	0
1.3.2	Kanal (Schmutzwasser)	232.600	K4	0,00	0	232.600
1.3.3	Kanal (Mischwasser)	494.900	K1	46,46	229.931	264.969
1.3.7	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Regenwasser)	5.000	K3	100,00	5.000	0
1.3.8	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Schmutzwasser)	5.000	K4	0,00	0	5.000
1.3.15	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Regenwasserkanäle)	3.300	K3	100,00	3.300	0
1.3.16	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Schmutzwasserkanäle)	3.300	K4	0,00	0	3.300
	Summe	970.000			464.131	505.869
1.4	Kalkulatorische Zinsen					
1.4.1	Kanal (Regenwasser)	278.100	K3	100,00	278.100	0
1.4.2	Kanal (Schmutzwasser)	241.100	K4	0,00	0	241.100
1.4.3	Kanal (Mischwasser)	595.500	K1	46,46	276.669	318.831
1.4.24	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Regenwasser)	20.300	K3	100,00	20.300	0
1.4.25	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Schmutzwasser)	20.200	K4	0,00	0	20.200
1.4.34	Zinsvergünstigte Darlehn sowie Versicherungsleistung für Zinsschaden (Mischwasser)	-63.300	K1	46,46	-29.409	-33.891
1.4	Summe	1.091.900			545.660	546.240

Kostenaufteilung

Anlage 1

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
Kostenart			Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
1.5	Umlagen Aggerverband					
1.5.1	Aggerverband Kläranlage ohne Fremdwasser	1.996.700	K5	20,00	399.340	1.597.360
1.5.2	Aggerverband Kläranlage nur Fremdwasser	346.600	K5	20,00	69.320	277.280
1.5.3	Aggerverband für Betrieb und Unterhaltung von Regenüberlaufbecken	102.900	K3	100,00	102.900	0
1.5.6	Abwasserabgabe (Niederschlagswasser Aggerverband)	0	K3	100,00	0	0
1.5.7	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgruben)	800	K5	20,00	160	640
1.5.8	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (abflusslose Gruben)	200	K5	20,00	40	160
1.5.9	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Biogruben)	1.600	K5	20,00	320	1.280
Summe		2.448.800			572.080	1.876.720
1.6	Abwasserabgabe des Landes					
1.6.1	Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	K4	0,00	0	300
1.6.1	Niederschlagswassereinleitungen	400	K3	100,00	400	0
Summe		700			400	300
1.7	Kosten Hauskläranlagen					
1.7.1	Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen	600	K4	0,00	0	600
1.7.2	Abflußlose Gruben	800	K4	0,00	0	800
1.7.3	Biologische Kleinkläranlagen	1.100	K4	0,00	0	1.100
Summe		2.500			0	2.500
1.8	Zwischensummen	5.549.100			2.072.155	3.476.945
1.9	Abwicklung von Vorjahren					
	Rest-Überschuss aus der Gebühreennachkalkulation Vorjahre 2019/2020	-293.456			-109.583	-183.873
1.10	Gesamtsummen	5.255.644			1.962.572	3.293.072
Kostenschlüssel						
			Anteil RW v. H.	Anteil SW v.H.	Summe v.H	
	Aufteilungsschlüssel Mischwasserkanäle	K1	46,46	53,54	100,00	
	Allgemein	K2	50,00	50,00	100,00	
	Regenwasser	K3	100,00	0,00	100,00	
	Schmutzwasser	K4	0,00	100,00	100,00	
	Umlage Aggerverbandsbeitrag für Kläranlage	K5	20,00	80,00	100,00	

Aufwendungen	Kosten 2023 €	Anteilige Kosten Regenwasser €	Anteilige Kosten Schmutzwasser €	Verteilungsschlüssel m³	Vollanschlusser (AA 55) €	Teilan- schlusser (AA 57) €	Verbandsmit- glieder mit Vollanschluss (AA 58) €	Kleinlein- leiter (AA 54) €	Biologi- sche Klär- gruben (AA 53) €	Abflusslo- se Gruben (AA 60) €	Kosten 2022 €
<i>Frischwasserbezugsmenge (m³)</i>	844.300				775.000	0	65.000	800	3.350	150	829.250
Personalkosten, Geschäftsausgaben	308.400	144.200	164.200	840.000	151.494	0	12.706	0	0	0	367.200
Erstattungen an andere Verwaltungszweige	143.900	71.950	71.950	844.300	66.044	0	5.539	68	285	13	163.000
(-) Verwaltungsgebühren	-2.000	-1.000	-1.000	844.300	-918	0	-77	-1	-4	0	-2.000
Unterhaltung und Bewirtschaftung	584.900	274.735	310.165	840.000	286.168	0	24.001	0	0	0	476.400
Kalkulatorische Kosten	2.061.900	1.009.791	1.052.109	840.000	970.714	0	81.413	0	0	0	2.072.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einw. (Kläranlage)	1.996.700	399.340	1.597.360	direkt	1.597.360	0	0	0	0	0	2.002.900
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einwohner (Fremdwasser)	346.600	69.320	277.280	840.000	255.824	0	21.456	0	0	0	359.500
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgr. +Biograben)	2.400	480	1.920	4.150	0	0	0	370	1.550	0	2.800
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschlossene Einwohner (abflussl.Gruben)	200	40	160	direkt	0	0	0	0	0	160	200
Beitragsanteile des Aggervverbandes für kommunale RÜBs	102.900	102.900	0	840.000	0	0	0	0	0	0	104.000
(-) Erstattung des Aggervverbandes für RÜBs	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabg. für Niederschlagswasser an den AV	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabgabe des Landes für Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	0	300	800	0	0	0	300	0	0	500
Abwasserabgabe d. Landes f. Niederschlagswassereinleit.	400	400	0	955.400	0	0	0	0	0	0	400
Klärschlammabfuhr aus Hausklärgruben	600	0	600	800	0	0	0	600	0	0	700
Klärschlammabfuhr für biologische Gruben	1.100	0	1.100	direkt	0	0	0	0	1.100	0	1.100
Klärschlammabfuhr aus abflusslosen Gruben	800	0	800	direkt	0	0	0	0	0	800	800
Abwicklung von Vorjahresergebnissen: Teil-Überschuss aus Gebührenaufkalkulation 2020/2021	-293.456	-109.583	-183.873	844.300	-168.781	0	-14.156	-174	-730	-33	-200.000
Summe der Kosten	5.255.644	1.962.572	3.293.072		3.157.906	0	130.883	1.163	2.202	940	5.349.700
abzgl. der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	0	0	0								0
abzgl. Kosten für abflusslose u. biologische Gruben, die nach der Anzahl der Abfuhrungen umgelegt werden	-1.900	0	-1.900	direkt	0	0	0	0	-1.100	-800	-1.900
Summe der umlagefähigen Kosten	5.253.744	1.962.572	3.291.172		3.157.906	0	130.883	1.163	1.102	140	5.347.800
geteilt durch Veranlagungsfläche		1.913.167									
ergibt Gebührenbedarf je m²		1,0258									
geteilt durch Abwassermenge					775.000	0	65.000	800	3.350	150	
ergibt Gebührenbedarf je m³					4,0747	0,0000	2,0136	1,4538	0,3290	0,9333	
Gebührevorschlag 2023 je m² / m³ in €		1,03			4,07	0,00	2,01	1,45	0,33	0,93	
Gebührensätze 2022 in €		1,03			4,18	0,00	2,12	1,72	0,46	0,94	
Mehr- oder Wenigerbetrag zum Vorj. in €		0,00			-0,11	0,00	-0,11	-0,27	-0,13	-0,01	

Kosten	Niederschlagswasser		1.962.572 €
Flächen	Straßenflächen	m ²	Kreisstraßen 42.907 m ²
	Gemeinde	606.475	./ Gehwege 14.274 m ²
	zzgl. Gehwege an Kreisstraßen	14.274	verbleiben 28.633 m ²
	zzgl. Gehwege an Bundes- u. Landesstraßen und abgeleitene Straßen	75.450	Bundes- und Landesstraßen 82.523 m ²
Bund / Land / Kreis	696.199	./ Gehwege u. abgeleitene Str. 75.450 m ²	
private Gebührenflächen	35.706	Summe 7.073 m ²	
Summe aller Flächen		1.913.167 m²	
Gebühr	Rechnerische Gebühr (Kosten geteilt durch Fläche)		1,0258 €
	Gewählte Gebühr (abgerundet)		1,03 €

Zusammenstellung der Ergebnisse

Gebührentart	Regenwasser		Schmutzwasser		Klärschlammabfuhr				
	Kosten €	Fläche m ²	€ pro m ² ab- flusswirksa- me Fläche €/m ²	Kosten €	Frisch- wasser- bezug m ³	€ pro m ³ Frischwas- serbezug €/m ³	Kosten €	Anzahl Abfuhr- ren	€ pro Abfuhr
Straßenentwässerung	750.806	731.905	1,02582	3.157.906	775.000	4,07			
private Grundstücksflächen	1.211.767	1.181.262	1,02582	0	0	0,00			
Vollanschlussnehmer				130.883	65.000	2,01			
Teilanschlussnehmer				1.163	800	1,45			
Verbandsmitglieder Vollanschluss				1.102	3.350	0,33			
Kleineinleiter normal				140	150	0,93			
Kleineinleiter biologische Gruben							1.100	12	
abflusslose Gruben							800	9	
Summen	1.962.572	1.913.167	1,03	3.291.194	844.300	3,90	1.900	21	90,00

Schmutzwassergebühren	Vollanschluss	3.154.250							
	Teilanschluss	0							
	Verbandsmitglieder	130.650							
	Kleineinleiter normal	1.160							
	Kleineinleiter biologische Gruben	1.106							
	abflusslose Gruben (cbm)	140							
	abflusslose und Biograben (Abfuhr)	1.890							
									= 3.289.195
Summe Niederschlagswassergebühren									
Straßenentwässerung	Gemeindestraßen	624.669							
	Gehwege von Kreisstraßen	14.702							
	Gehwege von Bundes- und Landesstraßen und abgeleitete Straßen	77.714	717.085						
	Kreisstraßen		29.492						
	Bundes- und Landstraßen		7.285						
									= 1.970.562
Summe aller Einnahmen									5.259.757

Anlage 5

Übersicht Abwassergebühren (alle Beträge in EUR)	2019	2020	2021	2022	2023
Schmutzwassergebühren					
Vollanschlussgebühr je m ³	4,20	4,28	4,33	4,18	4,07
Teilanschlussgebühr je m ³	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder je m ³	2,07	2,14	2,23	2,12	2,01
Gebühr für Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (normal) je m ³	1,75	2,14	2,07	1,72	1,45
Gebühr für Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben) je m ³	0,35	0,45	0,60	0,46	0,33
Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben je m ³	1,85	2,51	1,09	0,94	0,93
Gebühr für die Abfuhr von Gruben je Abfuhr	82,00	90,00	90,00	90,00	90,00
Niederschlagswassergebühren für abflusswirksame Flächen je m²	1,06	1,08	1,10	1,03	1,03

Hinweis: Die Einstufung der Niederschlagswasserflächen in Größenklassen entfällt ab der Kalkulation 2017 durch Änderungen der aktuellen Rechtsprechung!

Kostenaufteilung

Anlage 1 a

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
	Kostenart		Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
1.1	Verwaltungskosten					
1.1.1	Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig)	270.900	K2	50,00	135.450	135.450
1.1.3	Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)	5.000	K2	50,00	2.500	2.500
1.1.4	Aus- und Fortbildung	2.000	K2	50,00	1.000	1.000
1.1.5	Geschäftsausgaben lt.bes. Berechnung	6.600	K2	50,00	3.300	3.300
1.1.6	Erstattung an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige)	143.900	K2	50,00	71.950	71.950
1.1.7	Schmutzwassergebührenveranlagung durch das Wasserwerk	20.000	K4	0,00	0	20.000
1.1.8	Abwasserberatung NRW	3.400	K2	50,00	1.700	1.700
1.1.9	Befreiungsgebühren Abwasserbeseitigungspflicht	500	K2	50,00	250	250
1.1.10	Verwaltungsgebühreneinnahme	-2.000	K2	50,00	-1.000	-1.000
1.1	Summe Verwaltungskosten	450.300			215.150	235.150
1.2	Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten					
1.2.1	Unterhaltung von Abwasserbecken u. Pumpstation	68.000	K2	50,00	34.000	34.000
1.2.2	Erstattungen an den Baubetriebshof	147.700	K1	46,46	68.621	79.079
1.2.3	Unterhaltung der Entwässerungsanlagen	50.000	K1	46,46	23.230	26.770
1.2.4	Kanaluntersuchungen /Kanalplanungen	80.000	K1	46,46	37.168	42.832
1.2.5	Kanalsanierungen	15.000	K1	46,46	6.969	8.031
1.2.6	Einleitungsanträge nach WHG	20.000	K3	100,00	20.000	0
1.2.7	Erstellung eines Fremdwassers.	5.000	K1	46,46	2.323	2.677
1.2.8	Zuweisung des Landes zum Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.9	Gewässerschutzbeauftragung nach WHG	11.000	K3	100,00	11.000	0
1.2.10	Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen	500	K1	46,46	232	268
1.2.11	Bewirtschaftungskosten	12.900	K2	50,00	6.450	6.450
1.2.12	Abwasseruntersuchung	500	K2	50,00	250	250
1.2.13	Kanalreinigung	85.000	K1	46,46	39.491	45.509
1.2.14	Betriebs- und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger	64.300	K4	0,00	0	64.300
1.2.15	Reinigung der Straßeneinläufe durch den AV	25.000	K3	100,00	25.000	0
1.2.16	Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.17		0	K3	100,00	0	0
1.2	Summe	584.900			274.735	310.165
1.3	Kalkulatorische Abschreibung					
1.3.1	Kanal (Regenwasser)	225.900	K3	100,00	225.900	0
1.3.2	Kanal (Schmutzwasser)	232.600	K4	0,00	0	232.600
1.3.3	Kanal (Mischwasser)	494.900	K1	46,46	229.931	264.969
1.3.7	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Regenwasser)	5.000	K3	100,00	5.000	0
1.3.8	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Schmutzwasser)	5.000	K4	0,00	0	5.000
1.3.15	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Regenwasserkanäle)	3.300	K3	100,00	3.300	0
1.3.16	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Schmutzwasserkanäle)	3.300	K4	0,00	0	3.300
	Summe	970.000			464.131	505.869
1.4	Kalkulatorische Zinsen					
1.4.1	Kanal (Regenwasser)	278.100	K3	100,00	278.100	0
1.4.2	Kanal (Schmutzwasser)	241.100	K4	0,00	0	241.100
1.4.3	Kanal (Mischwasser)	595.500	K1	46,46	276.669	318.831
1.4.24	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Regenwasser)	20.300	K3	100,00	20.300	0
1.4.25	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Schmutzwasser)	20.200	K4	0,00	0	20.200
1.4.34	Zinsvergünstigte Darlehn sowie Versicherungsleistung für Zinsschaden (Mischwasser)	-63.300	K1	46,46	-29.409	-33.891
1.4	Summe	1.091.900			545.660	546.240

Kostenaufteilung

Anlage 1 a

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
Kostenart			Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
1.5	Umlagen Aggerverband					
1.5.1	Aggerverband Kläranlage ohne Fremdwasser	1.996.700	K5	20,00	399.340	1.597.360
1.5.2	Aggerverband Kläranlage nur Fremdwasser	346.600	K5	20,00	69.320	277.280
1.5.3	Aggerverband für Betrieb und Unterhaltung von Regenüberlaufbecken	102.900	K3	100,00	102.900	0
1.5.6	Abwasserabgabe (Niederschlagswasser Aggerverband)	0	K3	100,00	0	0
1.5.7	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgruben)	800	K5	20,00	160	640
1.5.8	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (abflusslose Gruben)	200	K5	20,00	40	160
1.5.9	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Biograben)	1.600	K5	20,00	320	1.280
Summe		2.448.800			572.080	1.876.720
1.6	Abwasserabgabe des Landes					
1.6.1	Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	K4	0,00	0	300
1.6.1	Niederschlagswassereinleitungen	400	K3	100,00	400	0
Summe		700			400	300
1.7	Kosten Hauskläranlagen					
1.7.1	Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen	600	K4	0,00	0	600
1.7.2	Abflußlose Gruben	800	K4	0,00	0	800
1.7.3	Biologische Kleinkläranlagen	1.100	K4	0,00	0	1.100
Summe		2.500			0	2.500
1.8	Zwischensummen	5.549.100			2.072.155	3.476.945
1.9	Abwicklung von Vorjahren					
	Teil-Überschuss aus der Gebühreennachkalkulation Vorjahre 2019/2020 + (79.155,83) Gewährte Landesförderung Abwassergebührenhilfe	-372.612			-139.141	-233.470
1.10	Gesamtsummen	5.176.488			1.933.014	3.243.474
Kostenschlüssel						
			Anteil RW	Anteil SW	Summe	
			v. H.	v.H.	v.H	
	Aufteilungsschlüssel Mischwasserkanäle	K1	46,46	53,54	100,00	
	Allgemein	K2	50,00	50,00	100,00	
	Regenwasser	K3	100,00	0,00	100,00	
	Schmutzwasser	K4	0,00	100,00	100,00	
	Umlage Aggerverbandsbeitrag für Kläranlage	K5	20,00	80,00	100,00	

Aufwendungen	Kosten 2023 €	Anteilige Regenwasser €	Anteilige Kosten Schmutzwasser €	Verteilungsschlüssel m³	Vollanschlusser (AA 55) €	Teilan- schlusser (AA 57) €	Verbandsmit- glieder mit Vollanschluss (AA 58) €	Kleinlein- leiter (AA 54) €	Biologi- sche Klär- gruben (AA 53) €	Abflusslo- se Gruben (AA 60) €	Kosten 2022 €
<i>Frischwasserbezugsmenge (m³)</i>	844.300				775.000	0	65.000	800	3.350	150	829.250
Personalkosten, Geschäftsausgaben	308.400	144.200	164.200	840.000	151.494	0	12.706	0	0	0	367.200
Erstattungen an andere Verwaltungszweige	143.900	71.950	71.950	844.300	66.044	0	5.539	68	285	13	163.000
(-) Verwaltungsgebühren	-2.000	-1.000	-1.000	844.300	-918	0	-77	-1	-4	0	-2.000
Unterhaltung und Bewirtschaftung	584.900	274.735	310.165	840.000	286.168	0	24.001	0	0	0	476.400
Kalkulatorische Kosten	2.061.900	1.009.791	1.052.109	840.000	970.714	0	81.413	0	0	0	2.072.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einw. (Kläranlage)	1.996.700	399.340	1.597.360	direkt	1.597.360	0	0	0	0	0	2.002.900
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einwohner (Fremdwasser)	346.600	69.320	277.280	840.000	255.824	0	21.456	0	0	0	359.500
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschl. Einwohner (Hausklägr. +Biograben)	2.400	480	1.920	4.150	0	0	0	370	1.550	0	2.800
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschlossene Einwohner (abflussl. Gruben)	200	40	160	direkt	0	0	0	0	0	160	200
Beitragsanteile des Aggervverbandes für kommunale RÜBs	102.900	102.900	0	840.000	0	0	0	0	0	0	104.000
(-) Erstattung des Aggervverbandes für RÜBs	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabg. für Niederschlagswasser an den AV	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabgabe des Landes für Kleineinleitungen undsonstige Einleitungen	300	0	300	800	0	0	0	300	0	0	500
Abwasserabgabe d. Landes f. Niederschlagswassereinleit.	400	400	0	955.400	0	0	0	0	0	0	400
Klärschlammabfuhr aus Hausklärgruben	600	0	600	800	0	0	0	600	0	0	700
Klärschlammabfuhr für biologische Gruben	1.100	0	1.100	direkt	0	0	0	0	1.100	0	1.100
Klärschlammabfuhr aus abflusslosen Gruben	800	0	800	direkt	0	0	0	0	0	800	800
	0	0	0	direkt	0	0	0	0	0	0	0
Abwicklung von Vorjahresergebnissen: Teil-Überschuss aus Gebührenaufkalkulation 2020/2021	-372.612	-139.141	-233.470	844.300	-214.307	0	-17.974	-221	-926	-41	-200.000
Summe der Kosten	5.176.488	1.933.014	3.243.474		3.112.380	0	127.064	1.116	2.005	931	5.349.700
abzgl. der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	0	0	0								0
abzgl. Kosten für abflusslose u. biologische Gruben, die nach der Anzahl der Abfuhr umgelegt werden	-1.900	0	-1.900	direkt	0	0	0	0	-1.100	-800	-1.900
Summe der umlagefähigen Kosten	5.174.588	1.933.014	3.241.574		3.112.380	0	127.064	1.116	905	131	5.347.800
geteilt durch Veranlagungsfläche		1.913.167									
ergibt Gebührenbedarf je m²		1,0104									
geteilt durch Abwassermenge					775.000	0	65.000	800	3.350	150	
ergibt Gebührenbedarf je m³					4,0160	0,0000	1,9548	1,3950	0,2701	0,8733	
Gebührensatz 2023 je m² / m³ in €		1,01			4,02	0,00	1,95	1,40	0,27	0,87	
Gebührensätze 2022 in €		1,03			4,18	0,00	2,12	1,72	0,46	0,94	
Mehr- oder Wenigerbetrag zum Vorj. in €		-0,02			-0,16	0,00	-0,17	-0,33	-0,19	-0,07	

Kosten	Niederschlagswasser		1.933.014 €
Flächen	Straßenflächen	m ²	m ²
	Gemeinde	606.475	42.907 m ²
	zzgl. Gehwege an Kreisstraßen	14.274	14.274 m ²
	zzgl. Gehwege an Bundes- u. Landesstraßen und abgeholte Straßen Bund / Land / Kreis	75.450	28.633 m ²
private Gebührenflächen		696.199	82.523 m ²
Summe aller Flächen		35.706	75.450 m ²
Gebühr	Rechnerische Gebühr (Kosten geteilt durch Fläche)		731.905 m ²
	Gewählte Gebühr (abgerundet)		1.181.262 m ²
			1.913.167 m²
			1.0104 €
			1,01 €

Zusammenstellung der Ergebnisse

Gebühreart	Regenwasser		Schmutzwasser		Klärschlammabfuhr				
	Kosten €	Fläche m ²	€ pro m ² ab- flusswirksa- me Fläche €/m ²	Kosten €	Frisch- wasser- bezug m ³	€ pro m ³ Frischwas- serbezug €/m ³	Kosten €	Anzahl Abfuhr- ren	€ pro Abfuhr €/Abfuhr
Straßenentwässerung	739.498	731.905	1,01037						
private Grundstücksflächen	1.193.516	1.181.262	1,01037	3.112.380	775.000	4,02			
Vollanschlussnehmer				0	0	0,00			
Teilanschlussnehmer				127.064	65.000	1,95			
Verbandsmitglieder Vollanschluss				1.116	800	1,40			
Kleineinleiter normal				905	3.350	0,27	1.100	12	
Kleineinleiter biologische Gruben				131	150	0,87	800	9	
abflusslose Gruben									
Summen	1.933.014	1.913.167	1,01	3.241.596	844.300	3,84	1.900	21	90,00

Schmutzwassergebühren	Summe Niederschlagswassergebühren		Straßenentwässerung	Summe aller Einnahmen
	Kosten €	abflusslose und Biograben (Abfahren) =		
Vollanschluss	3.115.500			
Teilanschluss	0			
Verbandsmitglieder	126.750			
Kleineinleiter normal	1.120			
Kleineinleiter biologische Gruben	905			
abflusslose Gruben (cbm)	131			
abflusslose und Biograben (Abfahren)	1.890	=		3.246.295
Summe Niederschlagswassergebühren				1.193.075
Gemeindestraßen	612.540			
Gehwege von Kreisstraßen	14.417			
Gehwege von Bundes- und Landesstraßen und abgeleitete Straßen	76.205		703.161	
Kreisstraßen			28.919	
Bundes- und Landstraßen			7.144	
Summe aller Einnahmen			739.224	1.932.299
				5.178.594

Anlage 5 a

Übersicht Abwassergebühren (alle Beträge in EUR)	2019	2020	2021	2022	2023
Schmutzwassergebühren					
Vollanschlussgebühr je m ³	4,20	4,28	4,33	4,18	4,02
Teilanschlussgebühr je m ³	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder je m ³	2,07	2,14	2,23	2,12	1,95
Gebühr für Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (normal) je m ³	1,75	2,14	2,07	1,72	1,40
Gebühr für Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben) je m ³	0,35	0,45	0,60	0,46	0,27
Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben je m ³	1,85	2,51	1,09	0,94	0,87
Gebühr für die Abfuhr von Gruben je Abfuhr	82,00	90,00	90,00	90,00	90,00
Niederschlagswassergebühren für abflusswirksame Flächen je m²	1,06	1,08	1,10	1,03	1,01

Hinweis: Die Einstufung der Niederschlagswasserflächen in Größenklassen entfällt ab der Kalkulation 2017 durch Änderungen der aktuellen Rechtsprechung!



Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 15.05.1996 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51-46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 8.Juli 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., bei GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung; <p>hat der Rat der Stadt am folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I. 2021, S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung; <p>hat der Rat der Stadt am folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>11.02.2022 (Stand Gesetze im Internet)</p>

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Aggerverband.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere:</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,</p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,</p>	<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Aggerverband.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere:</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,</p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18b 60 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 56 LWG NRW,</p>	<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,</p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,</p>	<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Es erfolgt eine Übergabe an den Aggerverband.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,</p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986,</p> <p>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW</p> <p>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986,</p> <p>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,</p> <p>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom ... ,</p> <p>6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.</p> <p>(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986,</p> <p>6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW. dieser § ist nicht aktuell!</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Das Niederschlagswasser wird unterschieden in potentiell belastetes Niederschlagswasser (von befahrbaren Wegen und Stellflächen etc.) und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe)</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Das Niederschlagswasser wird hierbei über einen Regenwasserkanal dem Vorfluter zugeführt.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>Umkehrschluss Niederschlagswasser (Regenwasser) auf Rasen, Blumenbeet = kein Niederschlagswasser im abwasserrechtlichen Rechtssinne (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.02.2017- Az.: 15 A 687/15-; OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2008- Az.: 15 A 2174/08; Quelle: Kommunal Agentur NRW Dr. jur. P. Queitsch</p>

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammfassung) der Stadt Bergneustadt vom 26.06.1986 – in der jeweils gültigen Fassung – geregelt ist.</p> <p>7. Anschlussleitungen:</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	<p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammfassung) der Stadt Bergneustadt vom 26.06.1986 – in der jeweils gültigen Fassung – geregelt ist.</p> <p>7. Anschlussleitungen:</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	<p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	<p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.</p> <p>12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.</p> <p>12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer: Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsbeechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>10. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer: Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsbeechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>11. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	
<p>§ 3 Anschlussrecht</p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p>§ 3 Anschlussrecht</p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p>§ 3 Anschlussrecht</p> <p>Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p>§ 3 Anschlussrecht</p> <p>Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn sie nach den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.</p>	<p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.</p>	
<p>§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	<p>§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	<p>§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	<p>§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>	<p>(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW dieser § ist nicht aktuell! dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW dieser § ist nicht aktuell! Gebrauch macht.</p>	<p>(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.</p>	<p>(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.</p>	
<p>§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p>§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p>§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p>§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	
<p>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder 	<p>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder 	<p>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen, 	<p>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen, 	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder</p> <p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</p> <p>6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;</p> <p>3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;</p> <p>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</p> <p>6. radioaktives Abwasser;</p>	<p>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder</p> <p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</p> <p>6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängern und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;</p> <p>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</p> <p>6. radioaktives Abwasser;</p>	<p>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,</p> <p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</p> <p>6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,</p> <p>3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,</p> <p>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,</p> <p>6. radioaktives Abwasser,</p>	<p>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,</p> <p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</p> <p>6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,</p> <p>3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,</p> <p>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,</p> <p>6. radioaktives Abwasser,</p>	

Anlage 1 Synopse

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>7. Inhalte von Chemietoiletten;</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;</p> <p>10. Silagewasser;</p> <p>11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p>	<p>7. Inhalte von Chemietoiletten; zumindest die private Entsorgung über WC-Abwasser ist doch zulässig?</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;</p> <p>10. Silagewasser;</p> <p>11. . Grund-, Drain- und Kühlwasser;</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p>	<p>7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,</p> <p>10. Silagewasser,</p> <p>11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen,</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten,</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>19. Einweg Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.</p>	<p>7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,</p> <p>10. Silagewasser,</p> <p>11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen,</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten,</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>19. Einweg Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze																																																																								
<p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:</p> <table border="0" data-bbox="121 388 664 798"> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyamid (leicht freisetzbar)</td><td>0,20 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>AOX</td><td>1,00 mg/l</td></tr> </table> <p>(Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes).</p> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten.</p> <p>Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p>	Blei (Pb)	0,50 mg/l	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l	Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l	Nickel (Ni)	0,50 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,10 mg/l	Zink (Zn)	2,00 mg/l	AOX	1,00 mg/l	<p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:</p> <table border="0" data-bbox="664 388 1205 798"> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyamid (leicht freisetzbar)</td><td>0,20 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>AOX</td><td>1,00 mg/l</td></tr> </table> <p>(Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes).</p> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten.</p> <p>Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p>	Blei (Pb)	0,50 mg/l	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l	Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l	Nickel (Ni)	0,50 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,10 mg/l	Zink (Zn)	2,00 mg/l	AOX	1,00 mg/l	<p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p> <p><i>(Allgemeine Hinweise in den Erläuterungen zur Mustersatzung)</i></p> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p>	<p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p> <table border="0" data-bbox="1745 388 2282 798"> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyanid (leicht freisetzbar)</td><td>0,20 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>AOX</td><td>1,00 mg/l</td></tr> </table> <p>(Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes).</p> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten.</p> <p>Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p>	Blei (Pb)	0,50 mg/l	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l	Cyanid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l	Nickel (Ni)	0,50 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,10 mg/l	Zink (Zn)	2,00 mg/l	AOX	1,00 mg/l	
Blei (Pb)	0,50 mg/l																																																																											
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l																																																																											
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l																																																																											
Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l																																																																											
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l																																																																											
Nickel (Ni)	0,50 mg/l																																																																											
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																											
Silber (Ag)	0,10 mg/l																																																																											
Zink (Zn)	2,00 mg/l																																																																											
AOX	1,00 mg/l																																																																											
Blei (Pb)	0,50 mg/l																																																																											
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l																																																																											
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l																																																																											
Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l																																																																											
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l																																																																											
Nickel (Ni)	0,50 mg/l																																																																											
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																											
Silber (Ag)	0,10 mg/l																																																																											
Zink (Zn)	2,00 mg/l																																																																											
AOX	1,00 mg/l																																																																											
Blei (Pb)	0,50 mg/l																																																																											
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l																																																																											
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l																																																																											
Cyanid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l																																																																											
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l																																																																											
Nickel (Ni)	0,50 mg/l																																																																											
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																											
Silber (Ag)	0,10 mg/l																																																																											
Zink (Zn)	2,00 mg/l																																																																											
AOX	1,00 mg/l																																																																											

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit der Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m² anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.</p>	<p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit der Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von in Summe 30 m² anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.</p>	<p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.</p>	<p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit der Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von in Summe 30 m² anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.</p>	<p>Vorschlag Stv. R. Wernicke "in Summe" wird ergänzt</p>
<p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, so weit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, wenn so weit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	
<p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <p>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</p> <p>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.</p>	<p>(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <p>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</p> <p>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.</p>	<p>(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gem. § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.</p> <p>(9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <p>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,</p> <p>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.</p>	<p>(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gem. § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.</p> <p>(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <p>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,</p> <p>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.</p>	
<p>§ 8 Abscheideanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p>§ 8 Abscheideanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p>§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p>§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	

Anlage 1 Synopse

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(1a) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>(1a) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p>(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p> <p>(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p>(3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist</p> <p>(4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(4) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.</p>	<p>(4) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.</p>		<p>(5) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.</p>	
<p>§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. (Anschlusszwang).</p>	<p>§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. (Anschlusszwang).</p>	<p>§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p>	<p>§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p>	<p>§ 48 LWG NRW Abwasserüberlassungspflicht. Abwasser ist von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt der Stadt zu überlassen, solange die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks nicht übertragen wurde. Die Beseitigung des Niederschlagswassers dient dazu, Überschwemmungsschäden auf Nachbargrundstücken sowie öffentlichen Flächen zu vermeiden.</p>

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.</p>	<p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten, wenn ein Anschluss an das vorhandene Trennsystem (§2 Abs.5) möglich</p> <p>(3) In den Bereichen, die nur mit einem Mischsystem (§2 Abs.4) erschlossen wurden, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende potentiell belastete Niederschlagswasser (von befahrbaren Wegen und Stellflächen etc.) ebenfalls in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p> <p>Für das unbelastete Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe), ist der Anschlussberechtigte, gemäß §49 Abs.4 LWG ,sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, vom Anschlusszwang zu befreien.</p>	<p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.</p>	<p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.</p>	<p>(§ 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § § 44, 49 Abs. 4 LWG NRW) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, ist nach § 55 WHG Abs. 2 zu beseitigen.</p> <p>Ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder Einleitung ins Gewässer direkt oder in die städtische RW-Kanalisation, wenn keine wasserrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Belange (sog. Schrankentrias) entgegenstehen. Alle 4 Varianten stehen gleichberechtigt nebeneinander (im Trenn- und Mischsystem).</p> <p>(Wichtig: § 55 Abs. 2 WHG beinhaltet nur einen programmatischen Grundsatz und verdrängt nicht landesrechtliche Regelungen)</p> <p>Das OVG NRW hat die generelle Anschlusspflicht an den öffentlichen Mischwasserkanal weiterhin angenommen und bestätigt. (siehe auch § 44 (1) Satz 2 LWG)</p>

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>Solange keine andere Regenwasserableitung beantragt wird, oder die Genehmigung von der unteren Wasserbehörde versagt wird, ist auch das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	<p>Solange keine andere Regenwasserableitung beantragt wird, oder die Genehmigung von der unteren Wasserbehörde versagt wird, ist auch das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.</p> <p>(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(5) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	<p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	<p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p> <p>(9) Bei jedem Antragsverfahren (Herstellung oder Änderung des Anschlusses) erfolgt eine Einzelfallprüfung.</p>	
<p>§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p>§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Bedingungen des § 9 Abs.3 zutreffen, oder ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonderes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p>§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.</p> <p>(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.</p>	<p>§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser</p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Abwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.</p> <p>(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.</p> <p>(3) Die ortsnahe Versickerung bzw. Verrieselung von Niederschlagswasser gem. § 55 (2) WHG i.V.m. § 44 LWG wird befürwortet, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p>	<p>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW dieser § ist nicht aktuell!, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p> <p>(3) Wird das Niederschlagswasser nach der Nutzung als Brauchwasser wieder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, entfällt der vorgenannte Verzicht. Eine zusätzliche Berechnung oder Messung kann ebenfalls entfallen.</p>	<p>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>(1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>(1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.</p>	
		<p>§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p>Abs. (1) bis (4) s. Mustersatzung</p>		

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>§ 12 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt der Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	<p>§ 12 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt der Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	<p>§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	<p>§ 12 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt der Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein</p>	<p>(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein</p>	<p>(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zu Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgesetzlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	<p>(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zu Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgesetzlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine(n) geeignete(n) Inspektionsöffnung/Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine(n) Inspektionsöffnung/Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese(r) zuvor nicht eingebaut worden war. Die Stadt kann nur in besonderen Einzelfällen einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal verlangen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer/eines Inspektionsöffnung/Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die/Der Inspektionsöffnung/Einsteigschacht außerhalb des Gebäudes muss jederzeit frei zugänglich zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der/des Inspektionsöffnung/ Einsteigschachtes ist unzulässig.</p>	<p>(3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine(n) geeignete(n) Inspektionsöffnung/Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine(n) Inspektionsöffnung/Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese(r) zuvor nicht eingebaut worden war. Die Stadt kann nur in besonderen Einzelfällen einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal verlangen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer/eines Inspektionsöffnung/Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die/Der Inspektionsöffnung/Einsteigschacht außerhalb des Gebäudes muss jederzeit frei zugänglich zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der/des Inspektionsöffnung/ Einsteigschachtes ist unzulässig.</p>	<p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.</p>	<p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.</p>	
<p>(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen/Einsteigschächten sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen/Einsteigschächte bestimmt die Stadt.</p>	<p>(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen/Einsteigschächten sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen/Einsteigschächte bestimmt die Stadt.</p>	<p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.</p>	<p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.</p>	
<p>(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen (§ 2.Ziff. 7 b) sowie der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer durch.</p>	<p>(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen (§ 2.Ziff. 7 b) sowie der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer durch.</p>	<p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.</p>	<p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(6) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, für die bis zum In-Kraft-Treten dieser 2. Nachtragssatzung die Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist, sind der Stadt vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu ersetzen. Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.</p>	<p>(6) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, für die bis zum In-Kraft-Treten dieser 2. Nachtragssatzung die Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist, sind der Stadt vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu ersetzen. Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.</p>		<p>(7) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, für die bis zum In-Kraft-Treten der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2005 zur Entwässerungssatzung vom 04.07.1996 die Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist, sind der Stadt von der Anschlussnehmerin oder von dem Anschlussnehmer nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu ersetzen. Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.</p>	
<p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von der Grundstückseigentümerin oder von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	<p>(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	
<p>(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.</p>	<p>(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.</p>	<p>(8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.</p>	<p>(9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.</p> <p>(10) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13 Abs. 1), unterliegen der Abnahme durch die Stadt.</p>	<p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.</p> <p>(10) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13 Abs. 1), unterliegen der Abnahme durch die Stadt.</p>	<p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.</p>	<p>(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.</p> <p>(11) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13 Abs. 1), unterliegen der Abnahme durch die Stadt.</p>	
<p>§ 13 Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig mit Vorlage des Bauantrages vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p>	<p>§ 13 Zustimmungsverfahren</p> <p>1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig mit Vorlage des Bauantrages vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p>	<p>§ 14 Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Gemeinde durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.</p>	<p>§ 13 Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig mit Vorlage des Bauantrages vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie ggf. einer gesonderten Satzung der Stadt.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Bis zum In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Abs. 6 darf die Dichtheitsprüfung nur durch die von der Stadt zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden.</p>	<p>§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 der § 61 behandelt die Gewässerunterhaltung ? LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW der § 61 behandelt die Gewässerunterhaltung ? sowie ggf. einer gesonderten Satzung der Stadt.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Bis zum In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Abs. 6 darf die Dichtheitsprüfung nur durch die von der Stadt zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden.</p>	<p>§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p>	<p>§ 14 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
		<p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.</p> <p>(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.</p>	<p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.</p> <p>(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
		<p>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>	<p>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>	
		<p>§ 16 Indirekteinleiter -Kataster Abs. (1) bis (2) s. Mustersatzung</p>		
<p>§ 15 Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.</p>	<p>§ 15 Abwasseruntersuchungen</p> <p>1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.</p>	<p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>	<p>§ 15 Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>§ 16 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirektleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p>	<p>§ 16 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirektleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen</p>	<p>§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder</p> <p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p>	<p>§ 16 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>	<p>(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>	<p>(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.</p>	<p>(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.</p>	
<p>§ 17 Haftung</p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>§ 17 Haftung</p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>§ 19 Haftung</p> <p>(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>§ 17 Haftung</p> <p>(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, das die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, das die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, das die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	
<p>§ 18 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der</p> <p>1. berechtigt und verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 18 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der</p> <p>1. berechtigt und verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der</p> <p>1. als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 18 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der</p> <p>1. als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.</p> <p>2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.</p> <p>3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>5. § 9 Absatz 2 Das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p>	<p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.</p> <p>2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.</p> <p>3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p>	<p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,</p> <p>2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,</p> <p>3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,</p> <p>5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,</p>	<p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,</p> <p>2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,</p> <p>3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,</p> <p>5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,</p>	

Anlage 1 Synopse

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben. 7a. § 12 Abs. 3a die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält.</p> <p>8. § 13 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.</p> <p>9. § 13 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.</p> <p>9a. § 14 Absatz 1 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.</p> <p>10. § 16 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	<p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben. 7a. § 12 Abs. 3a die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält.</p> <p>8. § 13 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.</p> <p>9. § 13 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.</p> <p>9a. § 14 Abs. 1 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Einrichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt. kann entfallen</p> <p>10. § 16 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	<p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben, 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,</p> <p>9. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,</p> <p>10. § 14 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,</p> <p>11. § 15 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,</p> <p>12. § 16 Abs. 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,</p> <p>13. § 18 Abs. 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	<p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben, 8. § 12 Abs. 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,</p> <p>9. § 13 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,</p> <p>10. § 13 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,</p> <p>11. § 14 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,</p> <p>12. §16 Abs. 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage sowie der/den Grundstücksanschlussleitung(en) vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage sowie der/den Grundstücksanschlussleitung(en) vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage sowie der/den Grundstücksanschlussleitung(en) vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bergneustadt vom 20. November 1987 außer Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bergneustadt vom 20. November 1987 außer Kraft.</p> <p>Bekanntmachungsordnung Vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03. Juni 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom außer Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bergneustadt vom 03. Juni 1996 außer Kraft.</p> <p>Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am xx.xx.xxxx, Folge xxx</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 04.07.1996, Folge 551</p> <p>Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 06.04.2000, Folge 591 veröffentlicht.</p> <p>Der 2. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 19.12.2005, Folge 646 veröffentlicht.</p> <p>Der 3. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 18.10.2007, Folge 662 veröffentlicht.</p> <p>Der 4. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 18.12.2008, Folge 673 veröffentlicht.</p> <p>Der 5. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 12.07.2010, Folge 687.</p>	<p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Bergneustadt, den 03.Juni 1996 NOSS Bürgermeister</p> <p>Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 04.07.1996, Folge 551 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 06.04.2000, Folge 591 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 19.12.2005, Folge 646 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 19.12.2007, Folge 662 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 18.12.2008, Folge 673 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 12.07.2010, Folge 687</p>			

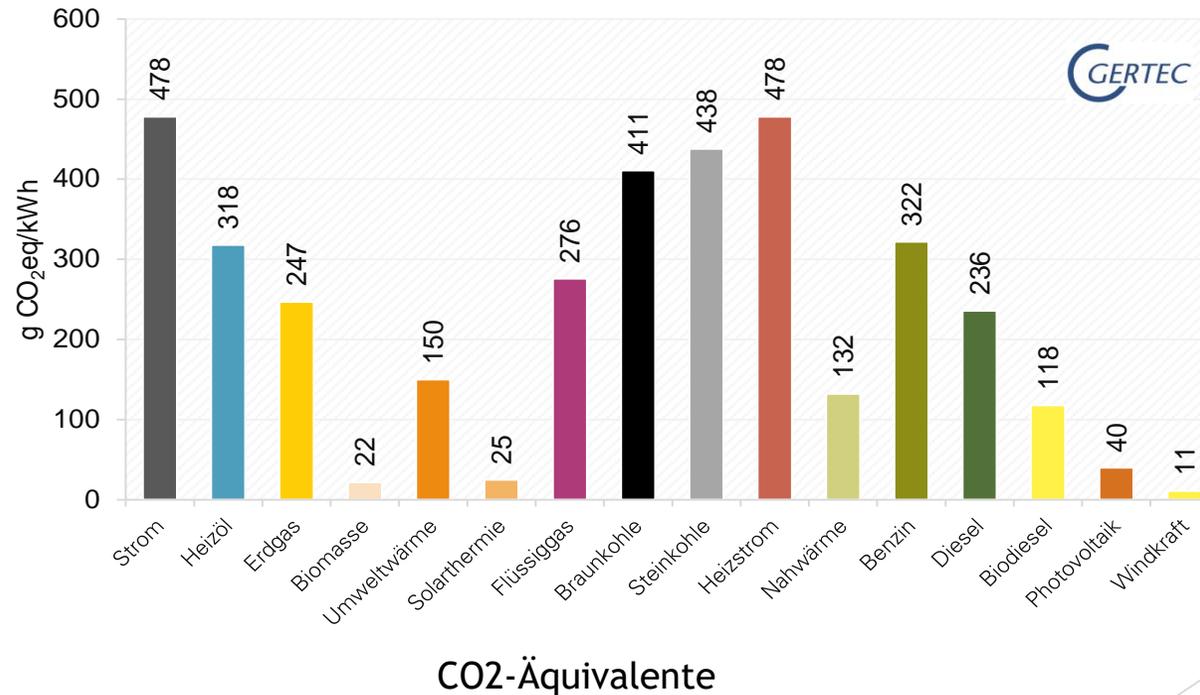
Ö 4.1

Energie- und Treibhausgasbilanz

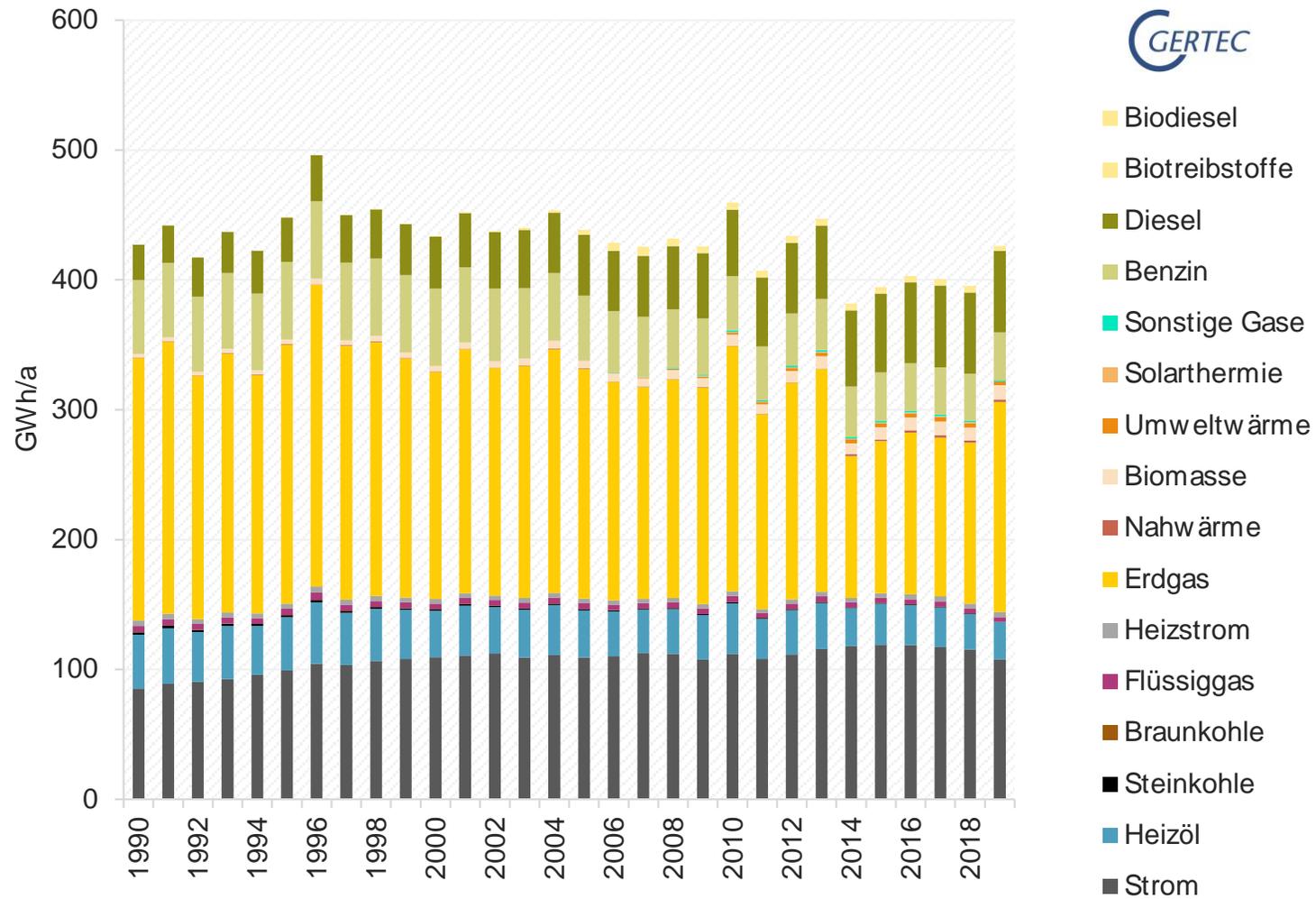
Für die Stadt Bergneustadt
Erstellt durch: Gertec GmbH

Methodik

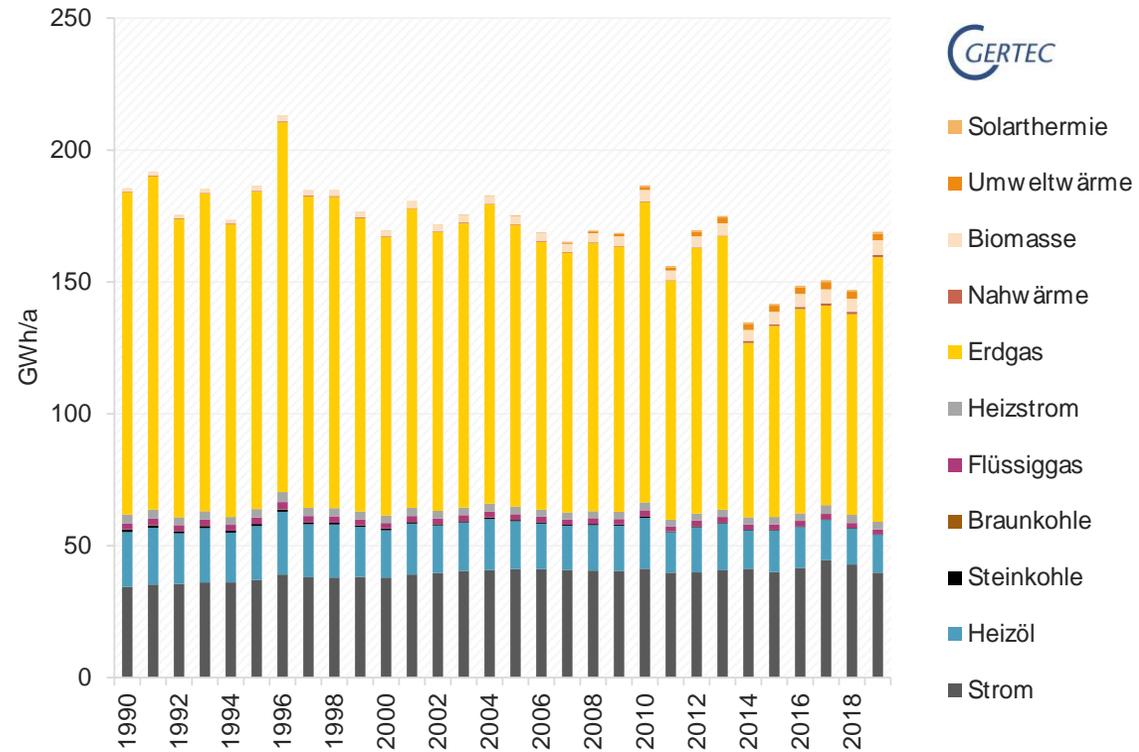
- ▶ Standardisierte BSKO-Methode: endbasierte Territorialbilanz
- ▶ Ergebnisse werden in der Online-Tool Klimaschutz-Planer eingetragen und sollen dort fortgeschrieben werden
- ▶ Bilanz für die Jahre 1990 - 2019
- ▶ Je weiter man in die Vergangenheit blickt, wird diese Bilanz ungenauer, den näherungsweisen Verlauf der Energieverbräuche und THG-Emissionen kann sie dennoch abbilden.



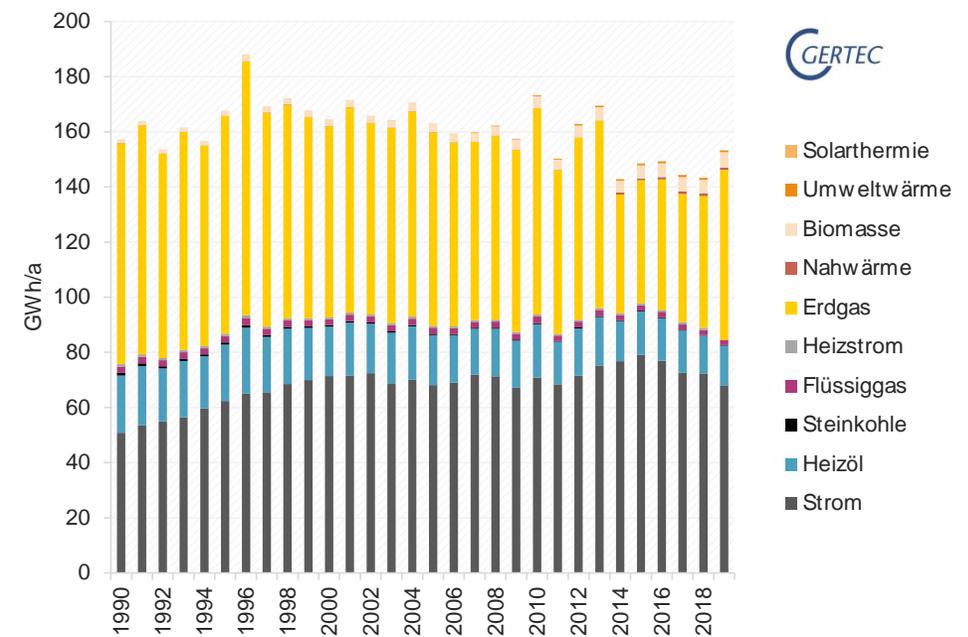
Endenergieverbrauch der gesamten Kommune



Endenergieverbrauch in den Sektoren private Haushalte und Wirtschaft

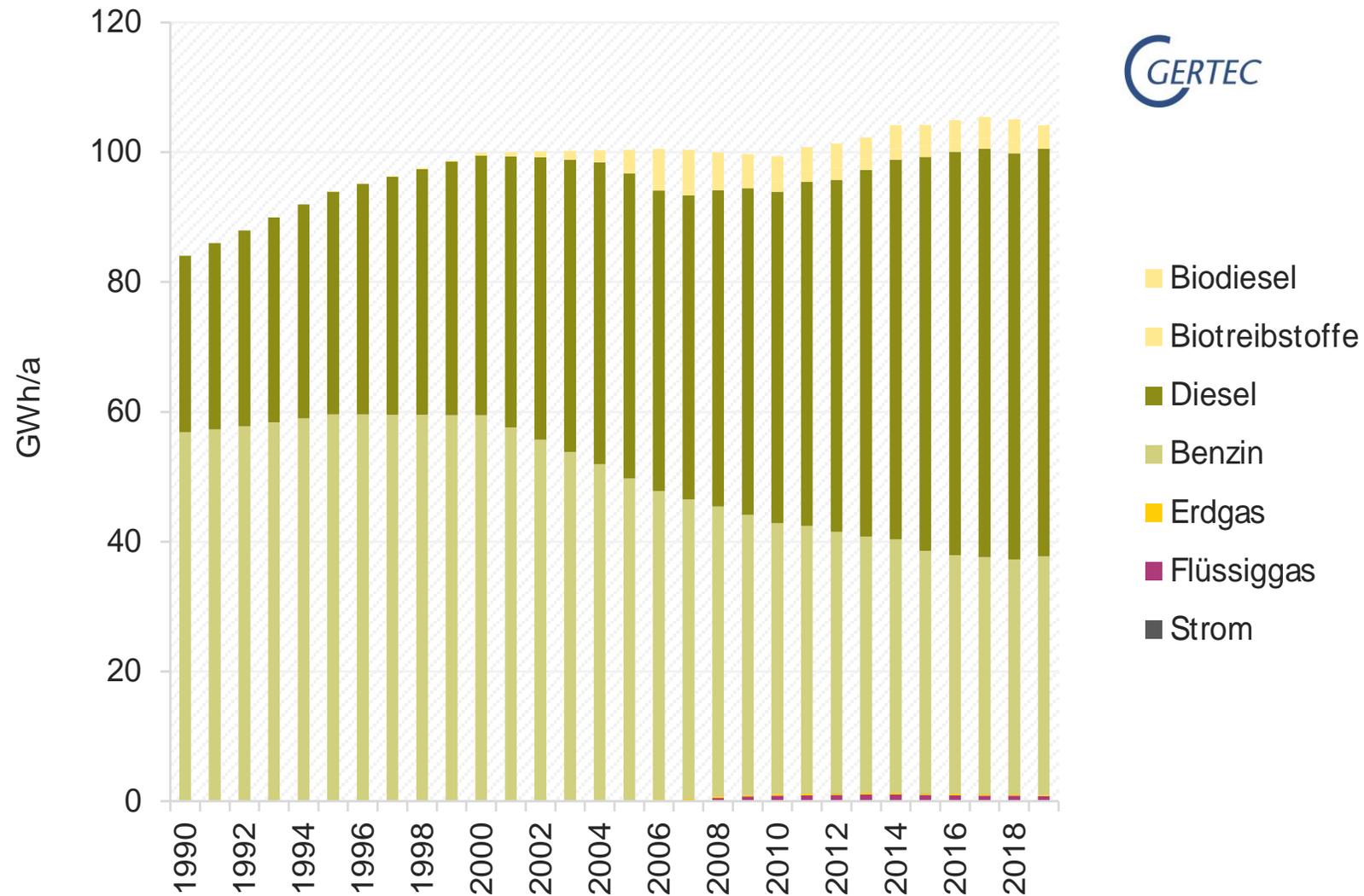


Priv. Haushalte

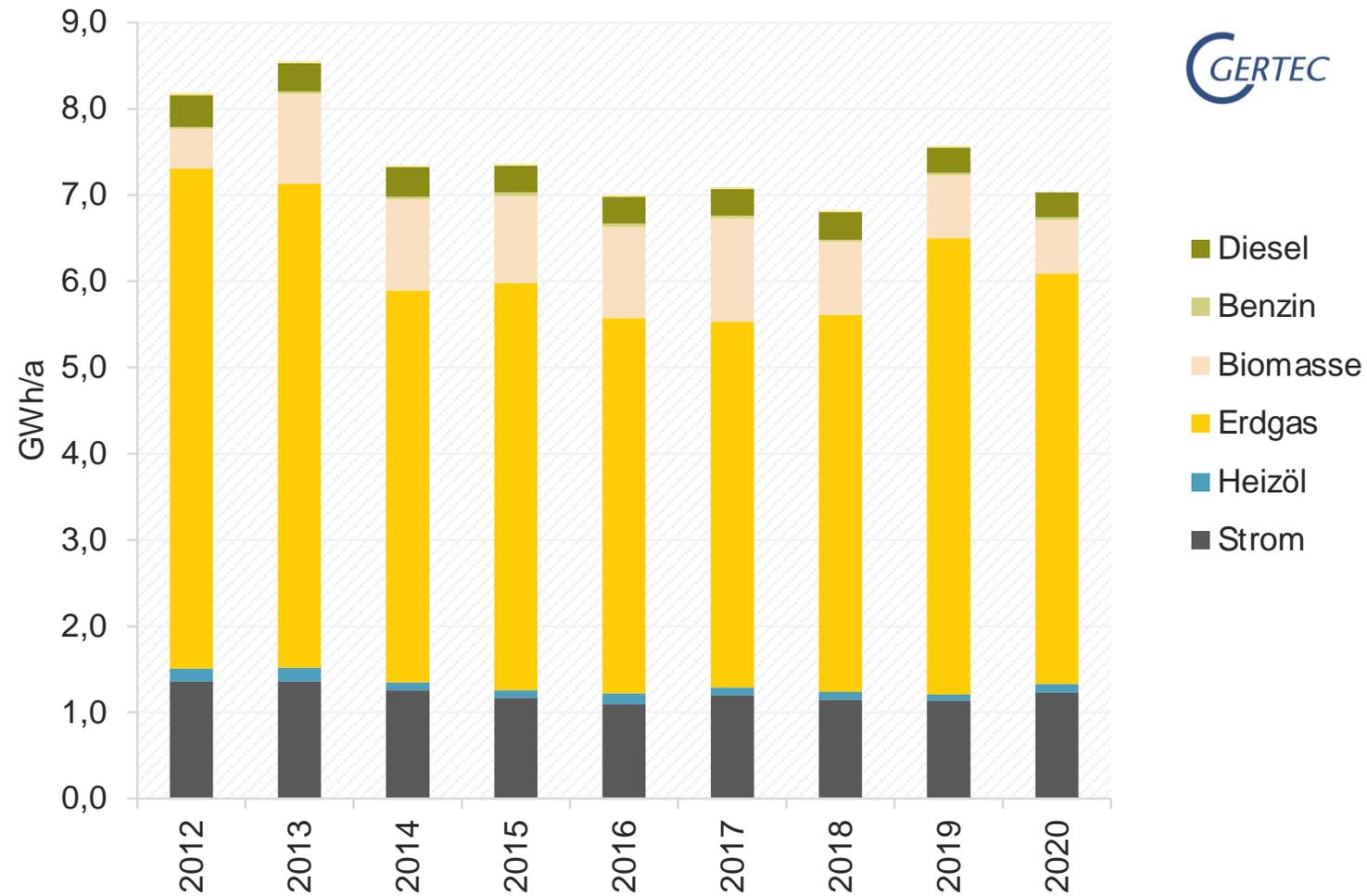


Wirtschaft

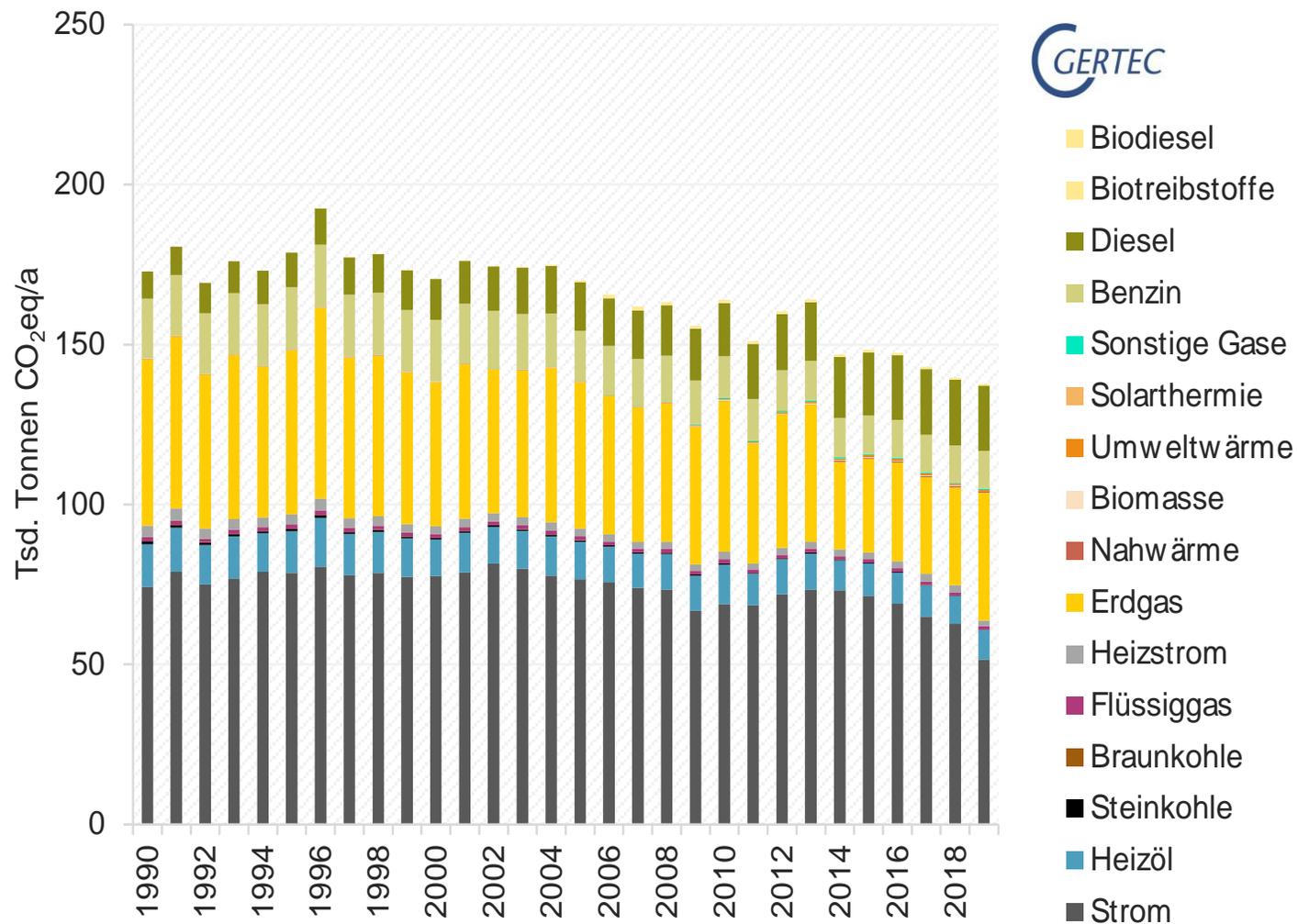
Energieverbrauch im Verkehrssektor



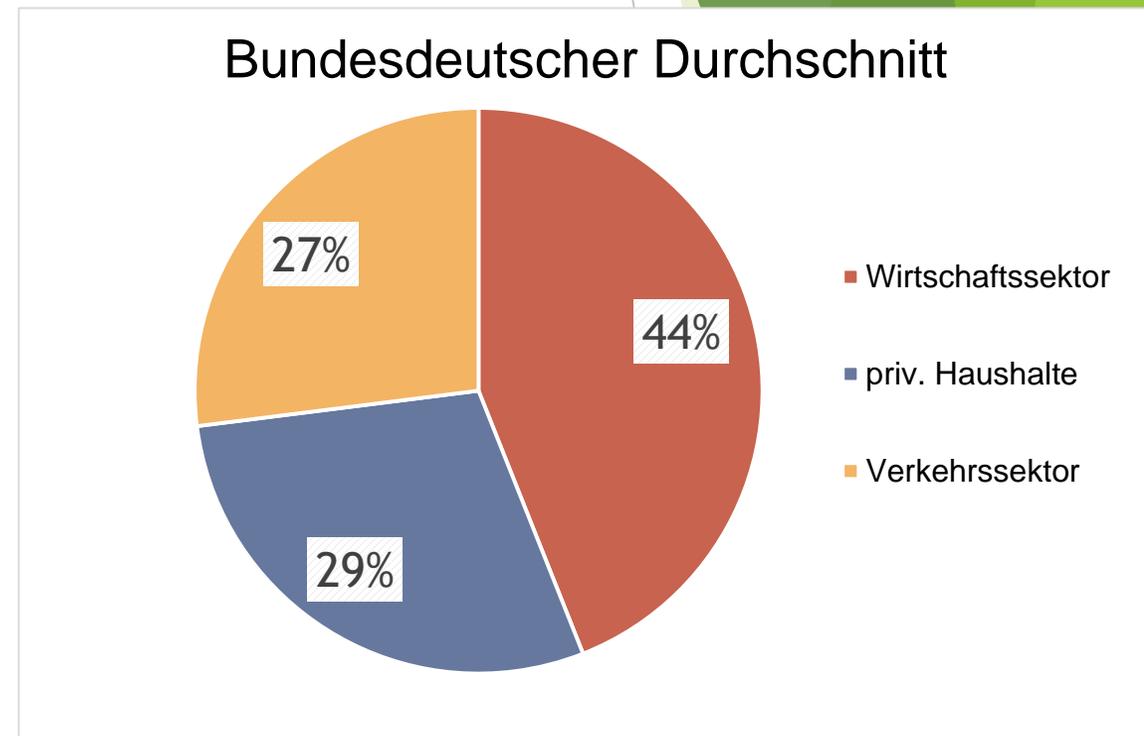
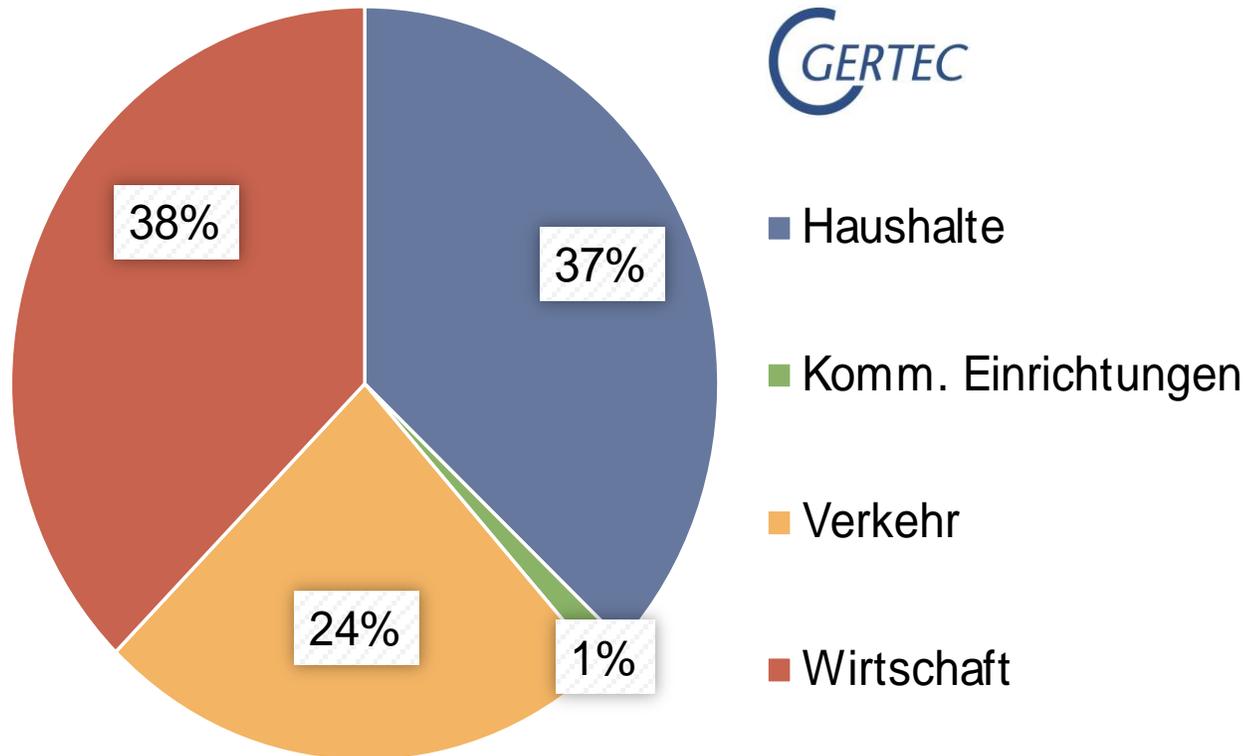
Endenergieverbrauch der stadteigenen Liegenschaften



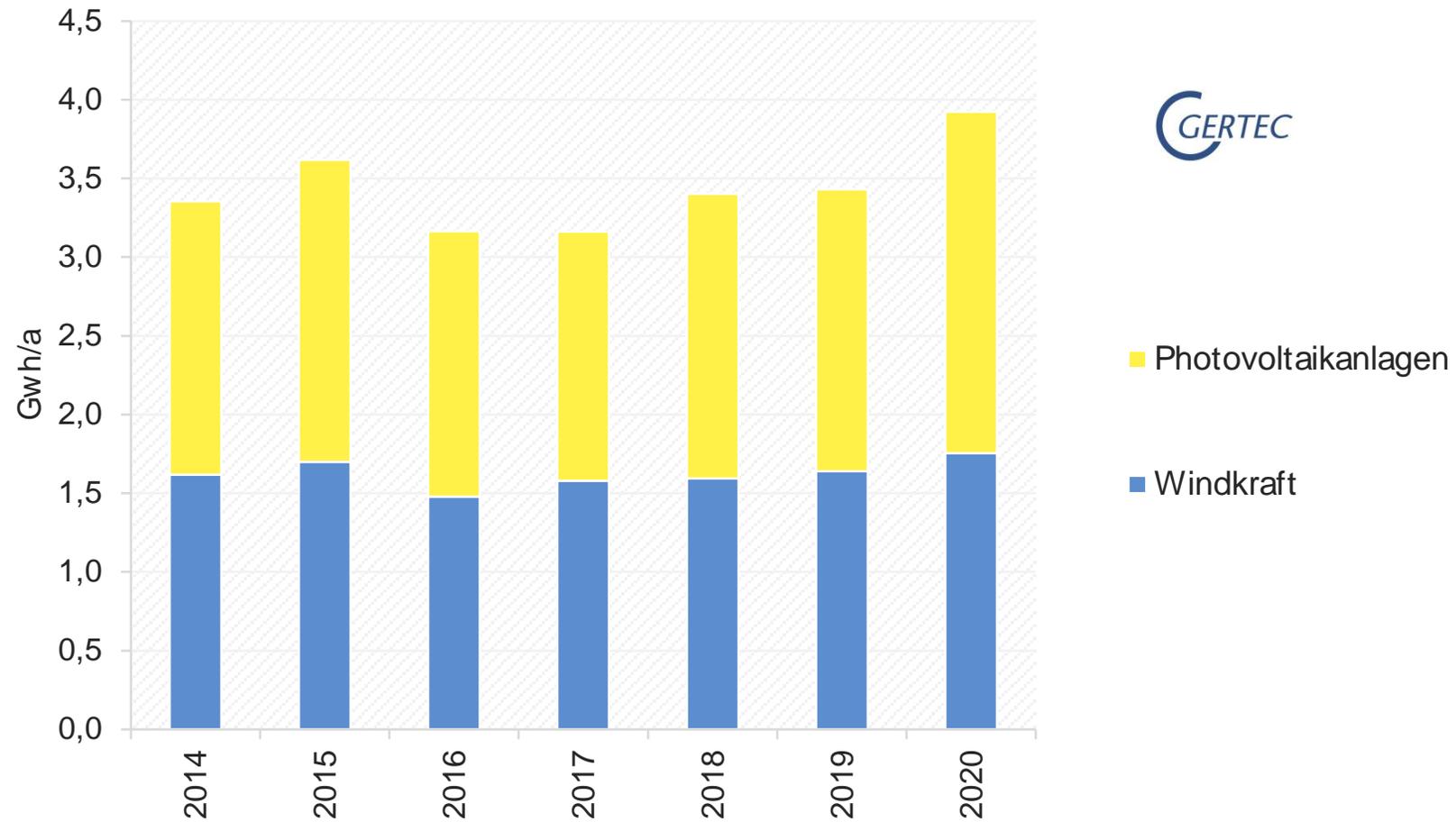
THG-Emissionen der gesamten Stadt



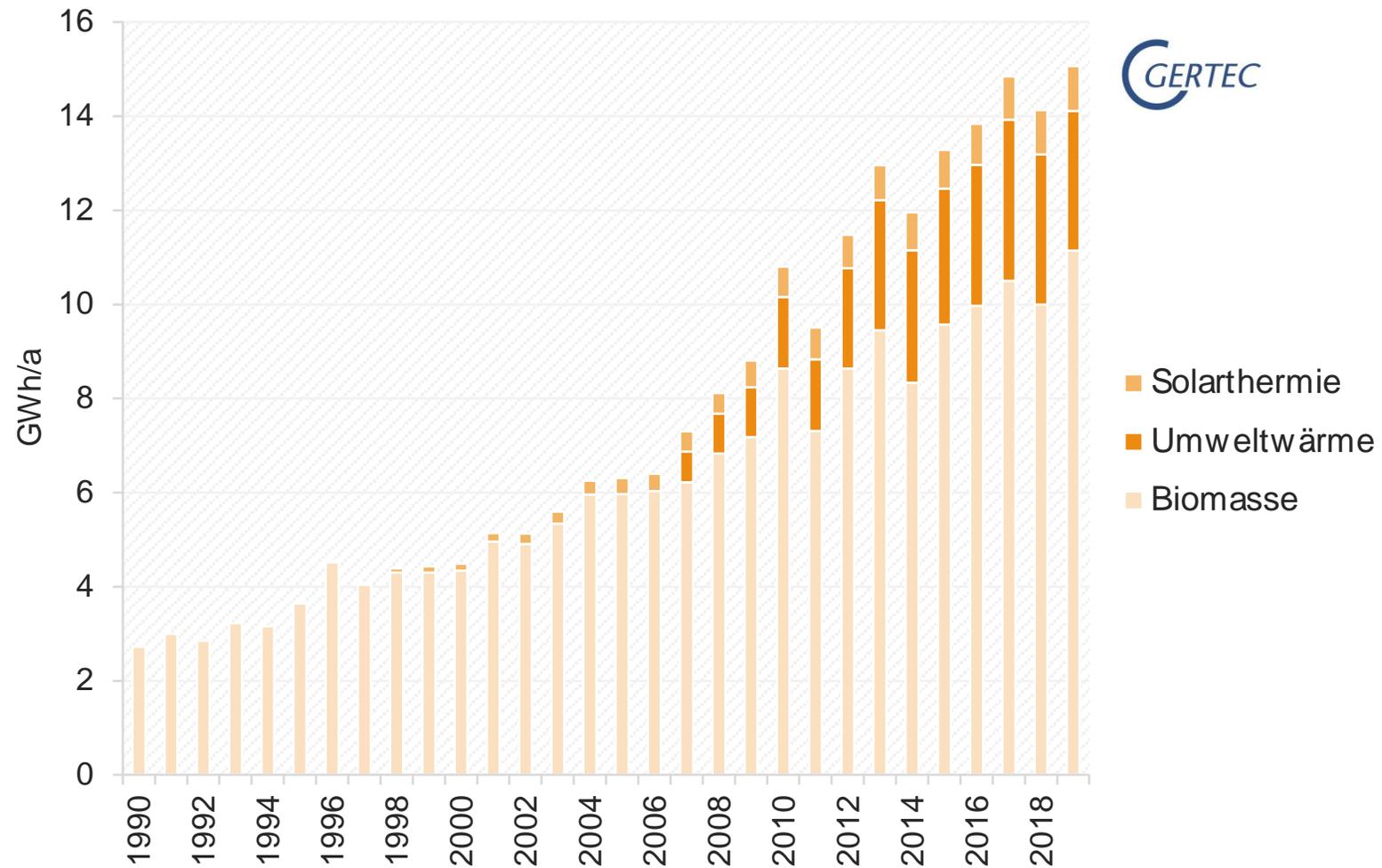
Sektorale Aufteilung der THG-Emissionen



Stromproduktion durch erneuerbare Energien



Lokale Wärmeproduktion durch Erneuerbare Energien



- Solarthermie
- Umweltwärme
- Biomasse

Vergleich von lokalen und bundesweiten Indikatoren

Klimaschutzindikatoren	Bergneustadt 2019	Bundesdurchschnitt 2019
THG-Emissionen je Einwohner (t CO ₂ eq/a)	7,4	8,1
THG-Emissionen je Einwohner im Wohnsektor (t CO ₂ eq/a)	2,7	2,6
Endenergieverbrauch je Einwohner im Wohnsektor (kWh/a)	9.050	8.685
Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch	5,9%	19%
Anteil von erneuerbarer Stromproduktion am gesamten Stromverbrauch	9,3%	45%
Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Wärmeverbrauch	7%	15%
Endenergieverbrauch des Wirtschaftssektors je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem (kWh/a)	30.070	30.240
Endenergieverbrauch des motorisierten Individualverkehrs je Einwohner (kWh/a)	5.647	5.323